

TEILHABE GEMEINSAM STÄRKEN

DIE
BTHG-
UMSETZUNG
IN DER
PRAXIS

SCHWERPUNKT:

Chancen fachlichen Zusammenwirkens :: Service- teil Basisleistung I :: Es ist ein Gewinn, verschieden zu sein :: Basisleistung II :: Wir beraten auf Augenhöhe :: Wichtiger Schritt für die interdisziplinäre Frühförderung in NRW :: Gewaltschutz in der Frühförderung :: Gemeinsam für die Teilhabe von Kindern

WEITERE THEMEN:

Viel- falt im Leben, Denken und Handeln :: Qualität- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen der Eingliederungsleistungen in Kitas :: Roadmovie „Expedition Depression“ :: Kompetenzprofil Inklusion :: Daver- brenner Herabsetzung der Straf- mündigkeit :: 20 Jahre offener Ganzttag in Köln :: Die Würde des Kindes ist unantastbar :: Armutssensibilität und Teilhabe

Raus ins Museum...



www.kommern.lvr.de

| | |
|-----------------|---|
| Editorial | 5 |
|-----------------|---|

TEILHABE GEMEINSAM STÄRKEN: DIE BTHG-UMSETZUNG IN DER PRAXIS

| | |
|---|----|
| Einführung | 6 |
| Wie gestaltet sich Inklusion: Nachgefragt in der Kita »Die kleinen Holzwürmer« in Solingen | 8 |
| Serviceteil Basisleistung I: Systematik und indirekte Leistungen | 11 |
| Es ist ein Gewinn, verschieden zu sein: Inklusion in städtischen Kölner Kindertageseinrichtungen..... | 13 |
| Basisleistung II: Verhandlungsmarathon mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe | 17 |
| »Wir beraten auf Augenhöhe« | 20 |
| Wichtiger Schritt für die Interdisziplinäre Frühförderung in NRW | 24 |
| Gewaltschutz in der Frühförderung | 26 |
| Gemeinsam für die Teilhabe von Kindern: Zusammenarbeit von Kita und Frühförderung am Beispiel von (ICF-orientierten) Teilhabeplänen | 30 |
| Vielfalt im Denken und Handeln: Das Projekt Peer-Bildungsberatung | 33 |

AUS DEM LVR-LANDESJUGENDAMT

| | |
|--|----|
| Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen der Eingliederungshilfeleistungen in Kindertagesstätten | 37 |
| Roadmovie »Expedition Depression«: Fünf junge Erwachsene unterwegs durch Deutschland auf den Spuren ihrer Erkrankung | 39 |
| Kompetenzprofil Inklusion: Ein Qualitätsrahmen zur Qualifikation von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen | 40 |
| Dauerbrenner Herabsetzung der Strafmündigkeit..... | 42 |
| Mitarbeiter*innen | 45 |

AUS DEM LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS

| | |
|--|----|
| Bericht aus der Sitzung am 16. März 2023 | 46 |
|--|----|

RUND UM DIE JUGENDHILFE

| | |
|---|----|
| 20 Jahre Offener Ganztage in Köln: Austauschforum Schule und Jugendhilfe beim OGS-Träger Netzwerk e.V. | 47 |
| Die Würde des Kindes ist unantastbar: Ein Blick zurück | 50 |

KINDERARMUT

| | |
|--|----|
| Armutssensibilität und Teilhabe: Ein Thema auch für die Jugendverbandsarbeit | 53 |
|--|----|

PUBLIKATIONEN & REZENSIONEN

| | |
|-------------------------------------|----|
| Hinweise auf Neuerscheinungen | 56 |
|-------------------------------------|----|

Der **JUGENDHILFEREPORT 04.23** erscheint mit dem Schwerpunkt **RECHTE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN**.



70 Jahre LVR LWL

Der LVR:

Für die Menschen im Rheinland

Seit 70 Jahren arbeitet der LVR als Kommunalverband für die Menschen im Rheinland.

Heute ist der LVR die treibende Kraft für Inklusion und Vielfalt in allen Lebensbereichen.

Er schafft gleichwertige Lebensverhältnisse: in der Kita, in der Schule, bei der Arbeit, beim Wohnen, in der Nachbarschaft und für seelische Gesundheit.

Wir machen Kultur lebendig. So vielfältig wie die rheinische Kultur sind auch unsere Aktivitäten, diese zu bewahren.

Wir lernen aus unserer Vergangenheit, um heute Vorreiter zu sein.

In einer Zeit, die von Globalisierung, Klimawandel sowie sozialem und digitalem Umbruch geprägt ist, schaffen wir auch **morgen** Qualität für Menschen.



LVR
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



MEHR INFORMATIONEN
lvr.de/70jahre



LIEBE* R LESER* IN,

»Wir wollen mehr Inklusion wagen.«, so könnte man in Anlehnung an Willy Brandt die Ziele des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zusammenfassen. Und in der Tat: Auch und gerade für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt, für die unser Dezernat seit Anfang 2020 mit Blick auf Eingliederungshilfe zuständig ist, gilt dieser Gedanke besonders. Denn vor allem dieser besonders vulnerable Personenkreis sollte früh gefördert werden, um auch im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention möglichst selbstbestimmt teilhaben zu können.



Rund dreieinhalb Jahre sind wir nun für die einrichtungsbezogene Eingliederungshilfe in der Kindertagesbetreuung und Frühförderung für Kinder bis zum Schuleintritt zuständig. Zur konkreten Umsetzung konnten in Nordrhein-Westfalen frühzeitig – gemeinsam mit den anderen Akteuren – der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX sowie die Landesrahmenvereinbarung Frühförderung geschlossen werden. Hierdurch wurde ein verbindlicher rechtlicher Rahmen geschaffen, der sich als wichtiges Fundament erwiesen hat.

Was hat sich seither noch in Sachen BTHG-Umsetzung getan? In dieser Ausgabe möchten wir eine Zwischenbilanz ziehen. Daher haben wir in diesem Heft verschiedene Beiträge aus der Praxis gesammelt. Unter anderem wird dabei aus unterschiedlichen Perspektiven geschildert, wie sich die neue Systematik im Bereich Kindertagesbetreuung auswirkt.

Mein Eindruck ist, dass wir bereits viel Gutes hin zu mehr Inklusion erreicht haben. Die Bedarfe des Kindes stehen zu Recht verstärkt im Mittelpunkt, was sich unter anderem in unserer einheitlichen, personenzentrierten Bedarfsermittlung zeigt. Auch die Beratung nach § 106 SGB IX ist ein weiterer Meilenstein: Das LVR-Fallmanagement bietet vor Ort eine individuelle Beratung für Kinder und deren Sorgeberechtigte. Zudem fungiert es als Lotse im Sozialraum. Mittlerweile wurde ein sehr gut funktionierendes Beratungsnetzwerk in allen 26 LVR-Gebietskörperschaften etabliert. Ein echter Paradigmenwechsel also, hin zu mehr Bürgernähe und einem umfassenden Beratungsansatz.

Klar ist aber auch: Die neue Aufgabe bringt zahlreiche Herausforderungen mit sich. So musste etwa in der Übergangsphase der Zuständigkeitswechsel zwischen den verschiedenen Trägern gestaltet werden, was insgesamt gut gelungen ist. Aber auch externe Faktoren haben zuletzt eine entscheidende Rolle gespielt, wie etwa die Corona-Pandemie, die alle Akteure stark beeinträchtigt hat. Überdies wird die BTHG-Umsetzung nachhaltig durch den Fachkräftemangel erschwert.

Vor diesem Hintergrund ist das gemeinsam Erreichte umso höher zu bewerten. Insgesamt ist deutlich spürbar, dass alle Beteiligte das große Anliegen eint, die Teilhabechancen der Kinder nachhaltig zu verbessern.

Wir sind auf dem richtigen Weg. Ich freue mich, in meiner neuen Funktion als LVR-Dezernent für Kinder, Jugend und Familie diesen Weg im Interesse der Kinder mit (drohender) Behinderung nun mitgestalten zu dürfen – um auch in Zukunft gemeinsam mehr Inklusion wagen zu können.

Viel Freude bei der Lektüre wünscht Ihnen
Ihr
Knut DANNAT
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

TEILHABE GEMEINSAM STÄRKEN

DIE BTHG-UMSETZUNG IN DER PRAXIS

Seinerzeit ist das Bundesteilhabegesetz (BTHG) mit ambitionierten Zielen auf den Weg gebracht worden: Die Lebenssituation von Menschen mit (drohender) Behinderung sollte im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung verbessert und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden.

Seit nun rund dreieinhalb Jahren setzen wir im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie diesen Auftrag mit Blick auf Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagesbetreuung und Frühförderung um. Insgesamt ist es uns gut gelungen, den Schritt in dieses neue System so zu gestalten, dass er für alle Beteiligten, insbesondere für die betroffenen Kinder und deren Angehörige, möglichst fließend verläuft. Corona hat uns alle hierbei vor zahlreiche Herausforderungen gestellt. Insofern gilt an dieser Stelle mein herzlicher Dank allen Akteur*innen der Eingliederungshilfe, die diesen Weg zu mehr Teilhabe aktiv mitgestaltet haben.

Auch hausintern sind wir an und mit der Aufgabe weiter gewachsen: So haben wir in allen 26 LVR-Mitglieds Körperschaften Beratungsbüros etabliert, mittlerweile gehen vor Ort rund 80 LVR-Fallmanager*innen ihrem umfassenden Beratungsauftrag im Sinne des § 106 SGB IX nach. Die personellen Ressourcen unseres Fachbereichs wurden zudem auch auf zahlreichen weiteren Ebenen an die neue Zuständigkeit angepasst, so dass wir von ursprünglich einer auf drei Abteilungen gewachsen sind.

Entscheidend ist aus unserer Sicht: Das Wohl der Kinder mit (drohender) Behinderung liegt spürbar im Interesse von allen Beteiligten. Daher möchten wir in dieser Schwerpunktausgabe vor allem auch Raum für Gastbeiträge geben. Darin wird aus der Praxis darüber berichtet, welche Erfahrungen zum Thema Inklusion gesammelt wurden, insbesondere mit Blick auf die BTHG-Umsetzung. Inhaltlich betrifft dies sowohl die Kindertagesbetreuung, wo unter anderem auf die aktuellen Verhandlungen zur sogenannten »Basisleistung II« Bezug genommen wird, als auch den Bereich der (interdisziplinären) Frühförderung.

Wir freuen uns, die BTHG-Umsetzung an dieser Stelle aus so vielen unterschiedlichen Perspektiven beleuchten zu können.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserem BTHG-Internetportal lvr.bthg.de. Im dortigen Downloadbereich finden Sie alle erforderlichen Muster/ Formulare.



Jürgen BRUCHHAUS
LVR-Landesjugendamt
juergen.bruchhaus@lvr.de
Tel 0221 809-6211

WIE GESTALTET SICH INKLUSION?

Nachgefragt in der Kita »Die kleinen Holzwürmer« in Solingen

DIE KINDERTAGESSTÄTTE »DIE KLEINEN Holzwürmer« in Solingen bietet Platz für vier Gruppen für Kinder mit und ohne Behinderung. Träger der Kindertagesstätte ist die Elementarhaus plus gGmbH, eine Tochter des Vereins Pro Mobil. Alina Gravelaar, Teamleitung LVR-Fallmanagement zur Teilhabeförderung, hat die Leiterin der Kindertagesstätte, Stefanie Röttger, gefragt, wie sich in ihrer Einrichtung die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) gestaltet.

Alina Gravelaar: Wie viele Kinder mit (drohender) Behinderung betreuen Sie aktuell in ihrer Einrichtung?

Stefanie Röttger: Wir begleiten in der Regel zehn Kinder mit besonderem Förderbedarf in unserer inklusiven Einrichtung. Wir sind eine viergruppige Einrichtung und begleiten jährlich zwischen 63 bis 70 Kinder.

Alina Gravelaar: Welche Erfahrung machen Sie mit der Umsetzung des BTHG im Sinne der Eingliederungshilfe (insbesondere hinsichtlich der Basisleistung I)?

Stefanie Röttger: Wir machen die Erfahrung, dass die Teilhabe durch die Basisleistung I ganz individuell sehr gut ermöglicht werden kann. Die Möglichkeit von mehr Personaleinsatz über Qualifizierungsmöglichkeiten für die Fachkräfte bis hin zu qualitativ hochwertiger Ausstattung mit Hilfsmitteln ist für die fachliche Begleitung besonderer Bedürfnisse eine wichtige Basis. Für die Antragstellung stehe ich mit den Eltern stets im engen Austausch. Wie auch zu Zeiten von Fink möchte ich für Eltern präsent sein und als Ansprechpartnerin dienen, wenn es um die individuellen Fördermöglichkeiten der Kinder vor Ort geht. Wir sind immer in gutem Austausch mit der zuständigen Fallmanagerin.

Alina Gravelaar: Welches Modell (Gruppenstärkeabsenkung oder Zusatzkraft) praktizieren Sie in der Einrichtung und warum ist dieses für Ihre Einrichtung ein geeignetes Modell?

Stefanie Röttger: Bisher haben wir uns immer für das Modell der Gruppenstärkeabsenkung entschieden. Jedes Kind kommt mit individuellen Bedürfnissen in unsere Einrichtung, sodass eben auch jedes Kind eine individuelle Begleitung durch die Fachkräfte benötigt. So ist die Anpassung der Gruppengröße für alle Kinder und auch für mein Team die bessere Wahl.

die

kleinen

HOI
Z
W
Ü
R
M
E
R

Alina Gravelaar:

Thema Personal: Wie ist es Ihnen gelungen, die Fachkraftstunden der Basisleistung I kontinuierlich aufzubauen; haben Sie Tipps für andere Einrichtungen?

Stefanie Röttger: Die Personalsituation zu halten und bestenfalls sogar noch aufzustocken ist zu Zeiten des allgemeinen Fachkräftemangels nicht immer leicht. Die Mitarbeiterzufriedenheit nimmt einen großen Teil meiner Leitungsaufgabe ein. Mir ist es sehr daran gelegen, dass mein Team gerne vor Ort ist und sich jeder mit seinen individuellen Ressourcen einbringen kann. In meiner Einrichtung wird niemand allein gelassen. Wertschätzung, Mitgestaltung und das respektvolle Miteinander sind wichtige Faktoren, die unser Team zusammenhalten. Außerdem sehen wir uns als Ausbildungsstätte und schaffen es so, unseren Personalstamm aus eigenen Reihen immer wieder aufzustocken.

Alina Gravelaar:

Welches Feedback erhalten Sie von den Eltern der Kinder hinsichtlich der inklusiven Betreuung und Förderung in Ihrem Haus?

Stefanie Röttger: Die Eltern spiegeln uns immer wieder, dass sie sehr froh sind, Teil der Holzwürmer zu sein, und dass sie ihre Kinder bei uns in den besten Händen wissen. Bei uns fühlt sich jeder willkommen und wir pflegen das Miteinander füreinander. Wir führen regelmäßig Elterngespräche. Die Kinder mit besonderem Förderbedarf erhalten zusätzlich zur Bildungsdokumentation ihre individuellen Hilfepläne, die wir stets miteinander abstimmen und den gemeinsamen Fokus immer auf das Kind legen. Außerdem erhalten die Kinder vor Ort individuelle Begleitung in Kleingruppen durch unsere Inklusionsfachkräfte, die neben allen anderen Fachkräften ebenfalls als Ansprechpartner vor Ort sind. Der stets sehr gute Austausch zwischen Eltern, Team und externen Fachkräften und die Vielfalt an Kooperationspartnern (Frühförderstellen, Therapiepraxen etc.) tragen zur Entlastung der familiären Situation bei, sodass die Kinder bei uns rundum multiprofessionell begleitet werden.

»Partizipation im Alltag umzusetzen bedarf keiner Verfahrensanleitung, sondern hat ihre Basis unabdingbar in der eigenen Haltung und Wertevorstellungen.«

Alina Gravelaar: Welche Chancen und Herausforderungen bietet eine inklusive Pädagogik?

Stefanie Röttger: Da wir 2013 als erste inklusive und in besonderer Bauweise als barrierefreie Kindertagesstätte in Solingen an den Start gegangen sind, sind seitens des Trägers exzellente Rahmenbedingungen geschaffen worden, die unseren inklusiven Alltag enorm erleichtern. So haben wir einen Aufzug, breite Türen, Therapieräume und im Allgemeinen helle Räume und sehr viel Platz. Wir sehen in unserem inklusiven Alltag vor allem die Chance, jedem Kind vermitteln zu dürfen, einzigartig und wunderbar in seiner Existenz zu sein. Partizipation im Alltag umzusetzen bedarf keiner Verfahrensanleitung, sondern hat ihre Basis unabdingbar in der eigenen Haltung und Wertevorstellung. Diese an die Kleinsten unserer Gesellschaft weiterzugeben und sie in Geborgenheit und Akzeptanz wachsen zu lassen, ist das Größte, was wir den Kindern mit auf ihren Weg geben können. Es gibt natürlich auch Momente, in denen die Teilhabe von Kindern eingeschränkt zu sein scheint. Bei Weglauftendenzen, Eigen- und Fremdaggressionen oder aber besonderer, medizinischer Versorgung müssen auch wir schauen, wie wir die individuelle Begleitung ermöglichen können und nutzen dann auch die Möglichkeit weiterer heilpädagogischer Leistungen, sodass die Kinder zusätzlich von sogenannten I-Helfern begleitet werden können.

Alina Gravelaar: Nehmen Sie Inklusionspädagogische Fortbildungen in Anspruch und wenn ja, welche?

Stefanie Röttger: Inklusionspädagogische Fort- und Weiterbildungen sind auch für Einrichtungen, die bereits auf dem inklusiven Weg sind, unabdingbar. In unserem Team haben mehrere Fachkräfte bereits die Zertifizierung zur Inklusionsfachkraft. Wir müssen uns stets weiterentwickeln und auch immer wieder individuell schauen, welche Themen für unseren Alltag wichtig sind und ob das gesamte Team geschult werden sollte oder Einzelpersonen als Mentoren ausreichend sind.

Alina Gravelaar: Wie erleben Sie den Austausch mit dem LVR-Fallmanagement?

Stefanie Röttger: Ich erlebe den Austausch mit dem Fallmanagement als sehr angenehm. Anliegen werden zeitnah bearbeitet und wir können stets ins Gespräch gehen, wenn individuelle Anpassungen nötig sind. Ich finde ein gut funktionierendes Trio, bestehend aus Familie, Kita und Fallmanagement im Sinne des Kindes sehr wichtig. Natürlich gibt es Rahmenbedingungen und Gesetze, an die sich auch der LVR halten muss. Dessen muss man sich bewusst sein. Vor Ort würde man sich manchmal weniger Bürokratie und zum Beispiel auch individuelle Möglichkeiten für (noch) nicht-diagnostizierte Kinder wünschen. Die Wartelisten im SPZ sind überfüllt, die Kapazitäten von Therapiepraxen sind erschöpft und manche Kinder müssen einfach zu lange auf geeignete Hilfen warten. Das ist aber ein Problem unserer Gesundheitsversorgung und kein Kooperationsproblem mit dem Fallmanagement.



Stefanie RÖTTGER

Inklusive Kita »Die kleinen

Holzwürmer«

Solingen

Tel 0212 23066850

SERVICETEIL BASISLEISTUNG I

Systematik und indirekte Leistungen

ZUSÄTZLICH ZUR ERHÖHTEN KINDPAUSCHALE nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) kann im Rahmen der Eingliederungshilfe pro Kind mit Behinderung die Basisleistung / geleistet werden. Bei der Basisleistung / kann der Träger zwischen folgenden Modellen wählen:



Bei dem **Modell der Gruppenstärkenabsenkung** wird die Gruppenstärke pro Kind mit Behinderung um einen Platz abgesenkt. Auch hierbei sind weitere Fachkraftstunden aufzubauen.

Im **Modell Zusatzkraft** bleibt die Gruppenstärke gemäß KiBiz unverändert; die zusätzlichen Fachkräfte zur Betreuung der innerhalb dieser Gruppenstärke betreuten Kinder mit Behinderung werden durch den LVR finanziert.

Die Träger können jeweils zum Kindergartenjahr melden, welches Modell in der jeweiligen Einrichtung gewählt wird. Kern ist ein verbesserter Personalschlüssel je Kind mit Behinderung, der in beiden Modellen nahezu gleich ausgestaltet ist.



Gloria APPIAH-WELZ
LVR-Landesjugendamt
Tel 0221 809-6244
gloria.appiah-welz@lvr.de

Die gesamte Übersicht zur Basisleistung I ist (als Anlage A2.1 und Anlage B 4) im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX abrufbar unter: bthg.lvr.de/Downloads.

Je nach gewähltem Modell und Anzahl der Kinder mit Behinderung in der Einrichtung sind (kalkulatorisch) aus beiden Systemen (KiBiz und Basisleistung I) entsprechende Fachkraftstunden aufzubauen. Die unterschiedliche Anzahl an Fachkraftstunden und der korrespondierenden Vergütung ergibt sich daraus, dass es zum einen im Modell Gruppenstärkenabsenkung durch die dabei erfolgte Platzreduzierung zu einem verbesserten Betreuungsschlüssel in der Gruppe kommt und daher generell weniger zusätzliche Fachkraftstunden erforderlich sind. Hinsichtlich dieser niedrigeren Zahl an Fachkraftstunden gibt es allerdings auch weniger KiBiz-Mittel (da ja die Gruppenstärke abgesenkt wurde), so dass sich der Finanzierungsanteil über die Basisleistung I im Vergleich zum Modell Zusatzkraft erhöht. Zum anderen kommt es bei mehreren Kindern in der Einrichtung zu Synergieeffekten bei der Betreuung.

Neben den direkten Leistungen der Basisleistung I, dem Aufbau von Fachkraftstunden im jeweiligen Gruppenmodell, sind in der Anlage B 4 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX die zusätzlichen kindbezogenen Leistungen geregelt.

Folgende indirekte Leistungen werden unabhängig vom gewählten Gruppenmodell für jedes Kind mit Behinderung vergütet:

Fortbildung: Der Zuschlag für Fortbildungsmaßnahmen für Beschäftigte dient der zweckgerichteten Inanspruchnahme von Seminaren im Rahmen der Eingliederungshilfe. Zweckgerichtet sind Fortbildungen dann, wenn sie inklusionspädagogische oder behinderungsspezifische Inhalte behandeln.

Fachberatung: Im Rahmen der Basisleistung I wird ein Anteil für die Fachberatung der Spitzenverbände vergütet. Diese (spitzenverbandliche) Fachberatung berät die Einrichtungen bei laufenden Prozessen und Fragestellungen und sichert die Betreuung und inklusive Förderung der Kinder mit Behinderung. Außerdem sichert die Fachberatung die Qualität der Stellungnahmen und Prozesse. Alle Träger, die einem Spitzenverband angehören, können ihre institutionelle Fachberatung in Anspruch nehmen. Bei Einrichtungen, die nicht entsprechend organisiert sind, kann der jeweilige Träger die Fachberatung über externe Anbieter einkaufen. Kommunale Einrichtungen, deren Spitzenverband keine Fachberatung anbietet, können die eigene Personalressource aufstocken.

Trägeranteil: Hier wird aktuell pauschal ein Trägeranteil in Höhe von 1000 Euro gezahlt. Einrichtungen, die keinen Trägeranteil zu entrichten haben, müssen den Trägeranteil für die Erbringung der sonstigen Leistungsbestandteile der Basisleistung I verwenden.

Fallmanagement: Für Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung wird ein Anteil für das trägerinterne Fallmanagement vergütet. Hierzu gehören die standardisierte Leistungsdokumentation und die Erstellung des Förder- und Teilhabepplans. Außerdem gehört zu den Aufgaben des Fallmanagements, Stellungnahmen, die inklusionspädagogische Konzeption nach SGB VIII und das Gewaltschutzkonzept gemäß SGB IX zu erstellen.

ES IST EIN GEWINN, VERSCHIEDEN ZU SEIN

Inklusion in städtischen Kölner Kindertageseinrichtungen

KINDER SIND DIE ZUKUNFT unserer Kölner Stadtgesellschaft. Die städtischen Kölner Kindertageseinrichtungen sind deshalb so gestaltet, dass sie kein Kind ausgrenzen. Der pädagogische Auftrag unserer Kindertageseinrichtungen ist, alle Mädchen und Jungen im Aufwachsen, in der Entwicklung und ihren Bildungsprozessen optimal zu unterstützen und zu fördern. Daher stehen immer die individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse des jeweiligen Kinds im Zentrum des pädagogischen Handelns. Die Pädagog*innen richten ihren Blick auf die Ressourcen und Stärken der Kinder. Kinder mit (drohender) Behinderung brauchen womöglich weitere Leistungen und Hilfen, um selbstbestimmt am Alltag in allen städtischen Kindertageseinrichtungen teilhaben zu können.

»Inklusion ist keine Methode – sondern eine Haltung«¹: So heißt es im Qualitätshandbuch der Stadt Köln auf Seite 32. Seit Jahrzehnten werden Kinder unterschiedlicher Kultur und Herkunft, sozial Benachteiligte und Hochbegabte, Kinder mit (drohender) Behinderung und erhöhtem Förderbedarf in Köln zusammen betreut und gefördert.

VON DER INTEGRATION ZUR INKLUSION

Schon 1973 legte der Deutsche Bildungsrat eine Empfehlung zur »Pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher« vor. Mit der Formel »so viel Separation wie nötig – so viel Integration wie möglich« richtete er seine Empfehlungen an die allgemeinen Bildungseinrichtungen, sich der gemeinsamen Erziehung und Bildung von behinderten und nichtbehinderten Kindern zu öffnen. Diese Anregung wurde vorrangig von Eltern mit Kindern mit Behinderung sowie von Trägern der Behindertenhilfe aufgegriffen und der Leitsatz für die Integration von Kindern mit und ohne Behinderung »Gemeinsam von

1 Hocke, Norbert(2012): *Bildung konsequent inklusiv – Wir sind dabei!* In: Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) (Hrsg.): *Vielfalt von Anfang an – Inklusion in Krippe und KiTa*. Freiburg: Herder. S.158-167.



Inklusionsteam der
Städtischen Kölner Kindertages-
einrichtungen

Anfang an« geprägt. Das Sich-Begegnen sollte die Voraussetzung für mehr Selbstverständlichkeit im Umgang und im Zusammenleben der Menschen schaffen.

Die städtischen Kölner Kindertageseinrichtungen – insbesondere die heilpädagogischen – öffneten sich, da die räumliche und sachliche Ausstattung aus damaliger Sicht gute Voraussetzungen für die Integration von Kindern mit und ohne Behinderung bot. Diese Integration war in Köln ein Entwicklungsprozess. Während in den ersten Jahren das Augenmerk auf der Eingliederung von Kindern mit Behinderung lag, erweiterte sich der Blick in der Praxis auf den Zusammenschluss aller Kinder. Es wurde deutlich, dass die Vorteile des gemeinsamen Lebens, Spielens und Lernens für alle Kinder galten, wenn es gelang, integrative Prozesse in Gang zu setzen. In dem Kölner Ratsbeschluss von 1989 heißt es: »Gemeinsame Erziehung ist die Möglichkeit einer täglich gelebten Integration. Diese gemeinsame Erziehung muss so früh wie möglich – also bereits im Kindergarten – selbstverständlich sein.«

Mitte der 90er-Jahre wurde die Integration von Kindern mit und ohne Behinderung durch neue Perspektiven auf den Blickwinkel der Vielfalt aller Kinder geöffnet. Die Dimension der Vielfalt wurde nicht mehr als Risiko, sondern als Bereicherung anerkannt. Bereits 1993 wurde in der Eröffnungsrede einer städtischen integrativen Kindertageseinrichtung das Zitat gewählt: »Es ist normal verschieden zu sein – es ist ein Gewinn verschieden zu sein« (Richard von Weizsäcker 1993).

Inklusion ist die konsequente Weiterentwicklung der Integration. Inklusion nimmt keine Unterteilung in Gruppen vor. Die Unterschiedlichkeit aller Menschen ist kein zu lösendes Problem, sondern Normalität. An diese Normalität wird das System angepasst und nicht umgekehrt. Die inklusive Pädagogik ist eine Antwort auf die gesamte Vielfalt der Kinder und Jugendlichen. Sie fördert damit mehr als lediglich Toleranz. Sie schätzt die Verschiedenheit und sieht sie als Bereicherung an. Jeder Mensch gilt unabhängig von seinen Fähigkeiten als gleichberechtigtes Mitglied der Gruppe.

2016 ist das Bundesteilhabegesetz (BTHG) in Kraft getreten. Was bedeutet das für die Kindertageseinrichtungen in NRW? Ab 2020 werden dort die heilpädagogischen Leistungen nun in Kombination mit pädagogischen Leistungen erbracht. Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen sollen die Selbstständigkeit der Kinder mit Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Es entsteht die Basisleistung I. Wenn diese nicht ausreicht, kann eine zusätzliche individuelle heilpädagogische Leistung (Kitaassistentz) für den behinderungsbedingten Mehrbedarf beantragt werden. Die Stadt Köln schließt sehr zügig den neuen Landesrahmenvertrag mit dem neuen Rehabilitationsträger Landschaftsverband Rheinland (LVR) ab.

Anita BRINKHOFF
Amt für Kinder, Jugend und
Familie der Stadt Köln
Tel 0221 221-22156
anita.brinkhoff@stadt-koeln.de



Im März 2023 werden alle rund 800 Kinder mit (drohender) Behinderung (Basisleistung I) in 175 von 218 städtischen Kölner Kindertageseinrichtungen betreut und alltagsintegriert gefördert. Grundsätzlich können in allen städtischen Kindertageseinrichtungen Kinder mit (drohender) Behinderung und ohne Behinderung gemeinsam lernen.

DIE ZWEI MODELLE DER BASISLEISTUNG I

In städtischen Kölner Kindertageseinrichtungen gibt es sowohl das Modell Gruppenstärkenabsenkung plus Fachkraftstunden (bis zu 15 Kinder, davon fünf Kinder mit (drohender) Behinderung) als auch das Modell Zusatzkraft (Kindertageseinrichtungen erhalten mehr Fachkraftstunden – keine Gruppenstärkenabsenkung). Die Pädagog*innen oder Therapeut*innen verstärken die Teams der entsprechenden Gruppen. Gemeinsam planen und organisieren sie den pädagogischen Alltag. Die pädagogische Grundlage bildet dabei das Qualitätshandbuch für städtische Einrichtungen².

UNTERSTÜTZUNG DURCH ZUSÄTZLICHE INKLUSIONSFACHBERATER*INNEN

Neun Inklusionsfachberater*innen bieten den Mitarbeiter*innen in den städtischen Kindertageseinrichtungen eine zusätzliche individuelle Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit den Kita-Fachberatungen (Dienst- und Fachaufsicht) an. Zwei weitere Inklusionsfachberater*innen sollen noch in 2023 eingestellt werden. Die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Inklusionsfachberater*innen soll eine auf das einzelne Kind bezogene Zusammenarbeit sein, die zeitlich, inhaltlich und methodisch gemeinsam ausgestaltet wird. Inklusionsbegleitung durch zusätzliche Fachberatung hat hier die Aufgabe, zu initiieren, zu unterstützen und zu begleiten, auf der Grundlage der Beobachtung des Kinds, der Situation und des Umfelds. Zentrales Ziel ist die gelungene, gleichberechtigte Teilhabe eines jeden Kinds am Gruppengeschehen.

ZUSAMMENARBEIT MIT ELTERN

Erziehungsberechtigte, als primäre Bezugspersonen ihres Kinds, werden als Interaktionspartner*innen in der Entwicklungsbegleitung und als Expert*innen für ihre Kinder wahrge-

² <https://www.stadt-koeln.de/artikel/69118/index.html>

nommen. Insbesondere wenn es um das gelingende Aufwachsen von Kindern geht, sind Eltern und Erzieher*innen aufeinander angewiesen. Eltern sind in der Regel die ersten Interaktionspartner*innen für Kinder und tragen entsprechend zur Entwicklung sozialer und familiärer Kompetenzen der Kinder bei. Aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Bildungsbiografie des eigenen Kindes, können Eltern den Fachkräften schon beim Einstieg in eine Bildungsbeziehung wertvolle Tipps zum Kind geben und auf zusätzliche Unterstützungsbedarfe hinweisen.

Fachkräfte hingegen kommen später als bedeutungsvolle Dritte hinzu und eröffnen den Kindern und ihren Familien neue Bildungsmöglichkeiten und Beziehungsangebote. Sie unterstützen die Kinder und ihre Familien darin, Erfahrungen mit Gruppen und Vielfalt zu machen. Ein Dialog auf Augenhöhe ist die Voraussetzung für eine Kompetenzpartnerschaft und Grundlage für eine Zusammenarbeit, die auf Wertschätzung und Achtung basiert.

INKLUSIONSWISSEN DURCH FORTBILDUNG

Die Mitarbeiter*innen in den Kindertageseinrichtungen sollen sich in passenden Inhalten, Methoden und Fertigkeiten qualifizieren können. Wissen über Inklusion und eine entsprechende Haltung und Einstellung sind aber genauso wichtig. Die Abteilung Tageseinrichtung des Amts für Kinder, Jugend und Familie entwickelt jedes Jahr ein trägerspezifisches Fortbildungsprogramm für 4500 Mitarbeitende. Das Thema Inklusion ist seit Jahren fester Bestandteil des Fortbildungsprogramms und wird kontinuierlich an den Bedarf der Mitarbeiter*innen angepasst.

NETZWERKARBEIT

In städtischen Kölner Kindertageseinrichtungen können die Förder- und Bildungsmöglichkeiten durch die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Diensten zum Wohle des Kinds ergänzt werden. Inklusiv-pädagogische Praxis nutzt die Zusammenarbeit mit den Kita-Fachberatungen, den Inklusionsfachberater*innen, den Fallmanager*innen des LVR, den medizinischen und therapeutischen Diensten, den verschiedenen Frühförderungen, dem Allgemeinen Sozialen Dienst, dem Autismuszentrum, Behindertenverbänden und den Schulen. Diese Zusammenarbeit soll zum Wohle des Kinds unter Beachtung des Rechts auf Selbstbestimmung der Kinder und der Eltern erfolgen. Voraussetzung für eine kindbezogene Kooperation ist immer die Einwilligung der Eltern. Die Mitwirkung der Eltern in diesem Netzwerk und eine hohe Transparenz über die dabei laufenden Prozesse sind Voraussetzungen für ein gelingendes Miteinander.

FAZIT

Der Fachkräftemangel und auch die Folgen der Corona-Pandemie machen die Umsetzung der neuen Basisleistung I und der individuellen zusätzlichen heilpädagogischen Leistung (Kitaassistenz) nicht immer einfach. Dennoch gilt: Köln ist jung und vielfältig. Es ist umso wichtiger für die Zukunft der Stadt, weiter daran zu arbeiten, dass alle Kinder von Beginn an gemeinsam miteinander lernen und zusammen aufwachsen. Inklusion in Kindertageseinrichtungen fördert soziale Kompetenzen von Kindern und somit auch die späteren Generationen.

BASISLEISTUNG II

Verhandlungsmarathon mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe

DIE LANGWIERIGEN VERHANDLUNGEN ZUR Basisleistung II verunsichern zunehmend die Landschaft – egal ob Betroffene, Leistungsanbieter oder politische Gremien. Die Vertreter*innen der Selbsthilfe fordern zu Recht von den verhandlungsführenden Bänken die Einhaltung aller benannten Fristen und die Umstellung aller Eingliederungshilfen auf personenzentrierte Leistungen. Was erschwert die Einigung?

AUSGANGSLAGE

Beim Bundesteilhabegesetz (BTHG), dem »Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“, geht es im Wesentlichen um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland, die eine selbstbestimmte Gestaltung des Lebens von Menschen mit Behinderungen vorsieht.

In Nordrhein-Westfalen sind die heilpädagogischen Leistungen für Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX geeint. Die Basisleistung I umfasst Leistungen für Kinder mit Teilhabebedarf. Bezogen auf Kinder mit erhöhtem Teilhabe- und Förderbedarf, die aktuell in heilpädagogischen, additiven oder kombinierten Kindertageseinrichtungen betreut werden, wurden Übergangsregelungen getroffen. Bis 2021 sollten entsprechende Regelungen vereinbart werden, die es ermöglichen, heilpädagogische Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in Einrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sicherzustellen. Grundlage dabei sind die bislang geführten Gespräche zur Einführung einer Basisleistung II für kleine Gruppen mit multiprofessionellen Teams und erhöhtem Personalschlüssel. Hierzu gibt es intensive Verhandlungen zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und den Landschaftsverbänden unter Moderation der Gemeinsamen Kommission.

HERAUSFORDERUNGEN IN DEN VERHANDLUNGEN (Stand Ende April 2023):

Gruppengröße

Die bisherige Finanzierung der heilpädagogischen Plätze und Gruppen erfolgt ausschließlich durch den Eingliederungshilfeträger ohne Einbezug von KiBiz-Mitteln. Gruppengrößen von acht bis 12 Kindern, die bedarfsorientiert als reine heilpädagogische Gruppen oder gemischt mit Regelgruppen zu einem kleinen Gruppensetting führen, sind aktuell vertraglich vereinbart. Fachlicher Konsens zwischen der LAG Freie Wohlfahrtspflege und den Landschaftsver-

**Für die LAG Freie Wohlfahrtspflege an den
Spitzengesprächen zur Basisleistung II**

Teilnehmende:

Annette STEFFENS

Referentin im Referat Behindertenhilfe

Caritasverband für das

Erzbistum Paderborn e.V.

Mechthild THAMM

Fachgruppenleiterin Kinder und Familie

Der Paritätische NRW

Fachgruppe Kinder und Familie

Andreas VOGEL

Gesellschaft für Pflegesatzverhandlungen caritativ
Einrichtungen und Dienste in der Diözese
Münster

Claudia FINGER-HEINTS

Referentin für Kinder und Familien

DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e. V.

bänden ist, dass Kinder mit erhöhtem Teilhabe- und Förderbedarf weiterhin kleine inklusive Gruppensettings benötigen. Dazu ist als Bestandteil des Leistungsmodells vorgesehen, in einer Gruppe pro Kind mit Leistungsbezug der Basisleistung II die Gruppenstärke einer KiBiz-Gruppe um zwei Plätze abzusenken.

Gruppenstärkeabsenkung versus Rechtsanspruch

Da eine Absenkung der Gruppenstärke die zur Befriedigung des Rechtsanspruchs auf eine Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung stehenden Plätze in einer Region reduziert, greift sie direkt in Fragen der Jugendhilfeplanung ein. Die Umsetzung dieses Kernbestandteils der Basisleistung II liegt also nicht in der alleinigen Regelungshoheit von Leistungsträger und Leistungserbringer der Eingliederungshilfeleistung. Für eine verbindliche Umsetzung der notwendigen Gruppenstärkeabsenkung im KiBiz-System wird die Zustimmung der örtlichen Jugendämter benötigt. Gespräche mit diesen haben gezeigt, dass sie vor dem Hintergrund der aktuellen Probleme, ausreichend Kita-Plätze zur Sicherung des Rechtsanspruchs zur Verfügung stellen zu können, eine verbindliche Zusicherung zur Umsetzung der Gruppenstärkeabsenkungen nicht abgeben werden.

In Westfalen-Lippe wird das Prinzip der Gruppenstärkeabsenkung im Rahmen der Basisleistung I im Gegensatz zum Rheinland bislang nur in Einzelfällen angewandt. Innerhalb der Verhandlung wird deutlich, dass die historisch unterschiedlich gewachsenen Strukturen in den beiden Landesteilen LWL und LVR eine Herausforderung darstellen, da die Anpassung und Veränderungen von unterschiedlichen Ausgangslagen ausgehen.

Chancen der KiBiz-Revision bezogen auf Inklusion

Das aktuelle KiBiz NRW beschreibt schon jetzt den Auftrag, Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer Gruppe zu bilden und zu betreuen. Darüber hinaus sollen zukünftig sowohl Teilhaberechte als auch die Rechte der Kinder in Kindertageseinrichtungen noch konsequenter umgesetzt werden. Maßgeblich für das Gelingen des Bildungsauftrags für alle Kinder sind kleine Gruppensettings.

Die Schaffung dieser kleinen Gruppensettings im jetzigen KiBiz-System kann nur mit erheblichem finanziellem Aufwand gelingen. Die KiBiz-Revision bietet die Chance, entsprechende Voraussetzungen zu schaffen, die es Kindertageseinrichtungen ermöglicht, kleine Gruppensettings fachlich und wirtschaftlich anbieten zu können. Wenn die Rahmenbedingungen sich generell verbessern, etwa durch neue Gruppenformen, kleinere Gruppensettings und ein bedarfsgerechtes Raumkonzept, wird eine wesentliche Voraussetzung erfüllt, eine an den Bedarfen der Kinder ausgerichtete Basisleistung II auszugestalten, die aus KiBiz-Mitteln und Mitteln der Eingliederungshilfe zu finanzieren ist.

Dadurch können mehr Kinder mit erhöhtem Förder- und Teilhabebedarf in Regeleinrichtungen betreut werden. Generell ist es schwierig, und das zeigt sich immer wieder in den Verhandlungen, auf ein unterfinanziertes und nicht bedarfsgerechtes KiBiz eine Eingliederungsleistung aufzubauen.

Regleinrichtungen und spezialisierte Einrichtungen

In den Kindertageseinrichtungen werden konzeptionell entlang des Bildungsauftrags im KiBiz NRW viele unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt, beispielsweise Familienzentren, Bewegung, Ernährung. Diese Strukturen und Konzeptionen sollen mit Blick auf Umsetzung der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förder- und Teilhabebedarf geöffnet werden. Zugleich werden die bisherigen heilpädagogischen, additiven, kombinierten Einrichtungen weiterhin eine tragende Rolle im Feld der Kindertageseinrichtungen behalten. Deren vorhandene Expertise ermöglicht die Umsetzung des Teilhaberechts. Die Basisleistung II soll als zukünftiges Leistungspaket sowohl in den Einrichtungen greifen, die bereits KiBiz-finanziert sind und Inklusion noch intensiver umsetzen wollen, als auch in den Einrichtungen, die bislang durch den Eingliederungshilfeträger finanziert wurden. Einheitliche Rahmenbedingungen, orientiert am individuellen Teilhabebedarf des Kindes, sind das Ziel für alle Einrichtungstypen.

Personal

Trotz des bestehenden Fachkräfte- und Personalmangels ist es für die Anbieterseite zentral, dass die Basisleistung II nur von Fachkräften in interdisziplinären Teams angeboten werden kann. Der Personalumfang muss über den bisherigen Regelungen der heilpädagogischen Gruppen liegen, da dieser sich beispielsweise in Westfalen-Lippe auf ein Personalpapier von 1984 stützt. Gestiegene Bedarfe erfordern entsprechende Anpassungen der Fachkraftstunden.

Fehlendes Personal, Gruppenschließungen und Kürzungen des Betreuungsumfangs gehen oft zu Lasten von Kindern mit Behinderungen beziehungsweise mit Teilhabebedarf, da deren Bedarfe im jetzigen System nicht gedeckt werden können. Eine nur stundenweise Betreuung, Vertragskündigungen und fehlende Plätze für Kinder mit erhöhten Bedarfen bringen Eltern in verzweifelte Situationen. Chancengerechtigkeit und Zugangschancen für alle Kinder werden fraglich. Für diese Kinder müssen entsprechende Settings vorhanden sein, die weder das System Kita noch das Personal überlasten. Geeintes vorrangiges Ziel muss immer sein, Bildungs- und Teilhabechancen für alle Kinder in NRW herzustellen, unabhängig von den jeweiligen Entwicklungsvoraussetzungen.

AUSSICHT

Das Ziel der langwierigen und kontroversen Verhandlungen ist es, gute Rahmenbedingungen für Kinder zu schaffen, um

eine bedarfsdeckende Leistung für die Kinder mit erhöhtem Teilhabe- und Förderbedarf sicherstellen zu können.

Zur Umsetzung inklusiver Settings soll die Leistung heilpädagogischer Gruppen in Einrichtungen erbracht werden, die dort auch ein KiBiz Regelangebot vorhalten (additive/kombinierte Einrichtungen). Mit Leistungserbringern, die das derzeit nicht sicherstellen, wird zeitnah eine Zielvereinbarung zur Umsetzung inklusiver, additiver Settings getroffen. Zudem sollen Prozesse angestoßen werden, heilpädagogische Gruppen durch entsprechende Verlagerungen oder Schaffung in geeigneten Regelkindertageseinrichtungen in die Fläche zu bringen.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände werden gemeinsam auf die vom Land geplante Reform des KiBiz NRW einwirken. Ziel dabei ist, die gesetzlichen Rahmenbedingungen im KiBiz für die Förderung von Kindern mit erhöhtem Teilhabe- und Förderbedarf (insbesondere zur Absenkung der Gruppenstärke für jedes aufgenommene Kind mit Leistungsbezug Basisleistung II um zwei Plätze und zur Verzahnung von KiBiz-Leistungen mit Leistungen der Eingliederungshilfe) zu verbessern.

Dies gilt auch für die Forderung einer auskömmlichen Finanzierung für ein inklusives Raumprogramm entsprechend der diesbezüglichen Forderung der LAGöF.

FAZIT

Basisleistung II muss als Prozess verstanden werden, der auf die Haltung entsprechender Akteure angewiesen ist und sicherlich wie alle Veränderungen auf Widerstände und Verunsicherungen treffen wird. Gleichzeitig kann und darf Inklusion und Teilhabe nicht vom Standpunkt der Budgetneutralität oder Kostenkontinuität gedacht werden.

»WIR BERATEN AUF AUGENHÖHE«

ERST WURDE DIE NEUE ZUSTÄNDIGKEIT übernommen, dann folgte prompt Corona: Das LVR-Fallmanagement startete unter erschwerten Bedingungen in seinen Beratungsauftrag vor Ort, den es seit Anfang 2020 für Kinder in der Frühförderung und Kindertagesbetreuung innehat. Wir haben mit Susanne Zedel (zuständig für Duisburg) und Niclas Nowacka (zuständig für den Oberbergischen Kreis) über ihre Erfahrungen gesprochen.

LVR: Wie würden Sie Ihre Aufgabe als LVR-Fallmanager beschreiben?

Niclas Nowacka: Ich erlebe das Fallmanagement in erster Linie als Schnittstelle zwischen den Sorgeberechtigten der Kinder mit (drohender) Behinderung, den Leistungserbringern, anderen Trägern und dem LVR. Diese Vernetzung ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Tätigkeit. Persönlich steht für mich vor allem auch die pädagogische Einschätzung der jeweiligen Kinder und ihres Bedarfs im Vordergrund. Das ist eine sehr qualitative Arbeit mit Blick auf den Einzelfall: Was braucht das Kind ganz konkret, um teilhaben zu können? Das beschreibt den Kern unserer Aufgabe, glaube ich, sehr passend.

Als Neuerung wurde mit § 106 SGB IX ein umfassender Beratungsauftrag eingeführt, der direkt vor Ort in den 26 LVR-Gebietskörperschaften umgesetzt wird. Wie hat sich diese Tätigkeit bisher entwickelt?

Susanne Zedel: Ich bin seit Anfang Januar 2020 im Fallmanagement tätig, also just seit dem Termin, wo dem LVR diese neue Zuständigkeit durch das Bundesteilhabegesetz zugewiesen wurde. In Duisburg bin ich zunächst alleine gestartet. Das Wasser, in das ich hierbei geworfen wurde, war in der Tat relativ kalt. Am Anfang musste vor allem auch die Übergabesituation mit den Kommunen im Kontext des Zuständigkeitswechsels gestaltet werden. Außerdem hat natürlich auch die Corona-Pandemie eine große Rolle gespielt. Mit der Folge, dass für uns die telefonische Beratung von Eltern und Leistungserbringern im Vordergrund stand. Corona war für den persönlichen Kontakt natürlich schwierig. Gleichzeitig mussten aber ja alle Akteure unter diesen erschwerten Bedingungen arbeiten. Das hat insgesamt aus meiner Sicht ganz gut funktioniert. Allgemein ist es schon ein riesen Vorteil, dass wir in unserer Funktion vor Ort sitzen, in Duisburg mittlerweile mit vier Kolleginnen. Jetzt wird der persönliche Kontakt, vor allem auch zu Kindern und Eltern, nachgeholt.

LVR: Gibt es Unterschiede bei Ihrer Tätigkeit in einer Stadt und einer ländlicheren Gebietskörperschaft?

Nowacka: Die antragstellenden Familien im Kreis Oberberg sind durchaus ein Spiegel der

Gesellschaft. Alle Bevölkerungsgruppen sind durch die Bank weg vertreten. Ein riesen Thema bei uns sind die Fahrtzeiten, für die Eltern, aber auch für uns als Berater. Es sind schon weite Wege, um in die Frühförderstellen, Kitas, ins SPZ oder auch in Kliniken zu kommen. Teilweise muss durch die ganze Region gependelt werden.

Zedel: Ein großer Unterschied ist, dass ich in Duisburg nur ein Jugendamt habe, mit dem ich mich abstimmen muss. Teilweise gibt es auch eine andere Klientel als auf dem Land, etwa mehr Menschen mit Migrationshintergrund und geflüchtete Menschen. Sollten Sprachbarrieren vorhanden sein, haben wir gute Erfahrungen damit gemacht, unkompliziert unsere Online-Dolmetscher*innen hinzuzuziehen. Aber auch die einzelnen Großstädte im Rheinland unterscheiden sich sehr deutlich, was die jeweiligen Rahmenbedingungen angeht.



Susanne ZEDEL (46), links, ist seit Anfang 2020 als LVR-Fallmanagerin in Duisburg tätig. Die studierte Sozialarbeiterin war zuvor in der stationären und ambulanten Behinderten- und Jugendhilfe tätig und leitete zudem in Duisburg den Fachbereich »Kinder und Jugend« bei einem diakonischen Träger.

Niclas NOWACKA (27) ist seit Oktober 2022 zuständiger LVR-Fallmanager für den Oberbergischen Kreis (Gummersbach). Der gebürtige Bonner arbeitete vor seinem Engagement beim LVR als Sozialpädagoge in verschiedenen Funktionen bei einem Bildungsträger in Görlitz und anschließend in Bonn.

LVR: Wie findet der Erstkontakt von Eltern mit Ihnen statt?

Zedel: Wie die Eltern zu uns kommen, ist sehr unterschiedlich. Häufig kommen sie über die Einrichtungen, vor allem natürlich im Bereich Frühförderung oder auch über die Kitas. Viele Anträge erreichen mich postalisch. Im nächsten Schritt gehe ich dann schnellstmöglich in den persönlichen Austausch. Dazu wird ein Termin vereinbart, entweder bei uns im Büro, in einer Einrichtung oder auch zu Hause bei den Eltern.

LVR: Wie kann man sich eine klassische Beratungssituation vorstellen?

Zedel: Die »eine« klassische Situation gibt es so nicht. Natürlich entwickelt man eine grobe Richtschnur für solche Gespräche. Aber am Ende ergibt sich in der Beratung aufgrund der verschiedenen Beeinträchtigungsbilder der Kinder ein bunter Blumenstrauß an Themen. Oft sind wir auch nicht die erste Stelle, an die sich gewendet wird. Viele Sorgeberechtigte sind nicht ganz unbedarfte und haben sich bereits über die Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Im Ergebnis ist auch nicht immer Eingliederungshilfe erforderlich.

LVR: Können Sie das näher beschreiben?

Zedel: Ein Beispiel wäre ein Kind mit Allergien. Das benötigt in der Kita nicht zwingend eine individuelle heilpädagogische Leistung in Form einer Assistenz. Häufig hilft bereits ein

niedrigschwelligeres Angebot, wie Schaubilder zur Ernährung oder etwa, dass der allergieauslösende Strauch aus dem Garten der Kita entfernt wird. In einem konkreten Fall habe ich mich mit den Beteiligten in diesem Sinne ausgetauscht. Am Ende haben alle ihren Beitrag dazu geleistet, dass das Kind ohne weitere heilpädagogische Unterstützung in die Kita gehen konnte: Die Mitarbeitenden wurden entsprechend geschult und die Eltern haben die Nahrung vorbereitet und dem Kind mitgegeben. Das Essen wurde dann insgesamt verschlossen aufbewahrt, was auch die anderen Kinder verstanden haben. Eine solche konstruktive Haltung fängt immer im Kopf an.

LVR: Wie läuft die Bedarfsermittlung ab?

Nowacka: Zur Bedarfsermittlung führen wir ein persönliches Gespräch mit den Sorgeberechtigten und nach Möglichkeit auch mit den Kindern. Hierbei stellen wir bestimmte Fragen, um den Bedarf möglichst individuell und so konkret wie möglich erfassen zu können. So thematisieren wir beispielsweise, wie das Kind im Alltag seine Bedürfnisse äußert oder wie es sich im Umgang mit anderen zeigt. Dadurch können wir einen kleinen Einblick in den Alltag des Kinds erhalten. Unser einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument, das sogenannte BEI_NRW KiJu, ist hierbei als Leitfaden hilfreich und wurde jüngst auch nochmal vereinfacht und an die Bedürfnisse der Praxis angepasst. Die Sorgeberechtigten sind generell sehr offen für die Bedarfsermittlung und häufig auch dankbar, sich über die Lebenssituation austauschen zu können. Ein Kind verhält sich zu Hause natürlich oft anders als etwa in der Kita, wo es nicht in seinem bekannten Umfeld mit Eltern und Geschwistern agieren kann.

Zedel: Um im Rahmen der Bedarfsermittlung die Teilhabebeeinträchtigung ermitteln zu können, orientieren wir uns an den neun Lebensbereichen der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen (ICF-CY). Hierzu zählen etwa Selbstversorgung, Mobilität und interpersonelle Beziehungen. In der Praxis werden die unterschiedlichen Lebenswelten für ein dreijähriges Kind natürlich häufig maßgeblich durch die Eltern mitgestaltet. Generell ist das Bedarfsermittlungsinstrument ein guter Indikator. Wichtig ist, auf dieser Basis eine möglichst passgenaue Förderung für das jeweilige Kind anbieten zu können. Dieses Ergebnis sollte zudem am Ende der Bedarfsermittlung so gestalten sein, dass es für die Eltern auch wirklich verständlich ist und nicht zu formalisiert rüberkommt. Um dies gewährleisten zu können, werden entsprechende Teilhabeziele formuliert.

LVR: Wie werden die anderen Akteure, insbesondere auch Leistungserbringer, mit einbezogen?

Zedel: Anfangs mussten wir teilweise das generelle Rollenverständnis klären. Nämlich dahingehend, dass es unsere originäre Aufgabe als LVR-Fallmanagement ist, den Teilhabebedarf der Kinder final festzustellen. Selbstverständlich ist dabei für uns der Austausch mit allen relevanten Akteuren maßgeblich, eine bedeutende Rolle spielen etwa auch ärztliche Unterlagen oder die Berichte aus den Einrichtungen. Mittlerweile ist diese Rollenverteilung immer klarer geworden. Wichtig ist, dass wir hierbei nicht als »Gegner« wahrgenommen werden. Vielmehr möchten wir gemeinsam Lösungen finden im Interesse der Kinder. Insgesamt begegnen wir uns auch fachlich auf Augenhöhe, da wir im Fallmanagement pädagogische Expert*innen sind.

Nowacka: Von manchen Einrichtungen wurde der LVR anfangs mit einer gewissen Abwehr-

haltung gesehen, so als ob wir eine vermeintlich fremdbestimmende Behörde sind. Dieser Wahrnehmung begegnen wir, indem wir, etwa in den Kitas, im besten Wortsinne Gesicht zeigen. Unsere Intention ist nicht, »von oben« in die Einrichtung einzugreifen. Es geht vielmehr um ein Miteinander, nicht um ein Gegeneinander. Dabei sind wir selbstverständlich auf Informationen aus den Kitas angewiesen. Hier können auch Hospitationen einen Einblick geben. Aber ganz entscheidend ist auch der Förder- und Teilhabeplan als Mittel der Kitas, um uns mitzuteilen, was wirklich für das Kind erforderlich ist.

Zedel: Auch für meine Bedarfsermittlung in der Kita ist der Förder- und Teilhabeplan ein wichtiger Baustein. Dennoch reichen die dortigen Angaben teilweise nicht aus. Dann hole ich weitere Informationen ein.

LVR: Mit dem Schuleintritt wechselt die sachliche Zuständigkeit für Eingliederungshilfe auf die örtlichen Träger. Wie gestaltet sich dieser Übergang?

Zedel: Insgesamt gestaltet sich dieser Übergang aus meiner Sicht problemlos. Wir stehen in gutem Austausch mit dem hiesigen Sozial- und Jugendamt. Die Sorgeberechtigten werden frühzeitig wegen einer etwaigen Antragstellung für eine Schulbegleitung auf die örtliche Ebene verwiesen. Dort wird der Bedarf neu ermittelt.

Nowacka: Wir sitzen mit dem Sozialamt im gleichen Haus, bei uns funktioniert die Zusammenarbeit ebenfalls gut. Auch im Arbeitskreis der kommunalen Jugendämter im Oberbergischen Kreis wird gemeinsam überlegt, wie der Übergang bestmöglich gestaltet werden kann.

LVR: Welche Sorgen haben Eltern, wenn Sie zu Ihnen kommen?

Zedel: Unabhängig vom LVR haben viele Eltern die Sorge, dass zwar ein Bedarf bei ihrem Kind vorliegt, aber ihnen von den Behörden nicht geholfen wird. Es steht teils im Raum, dass ein Antrag erstmal pauschal abgelehnt wird und unterschiedliche Träger sich die Zuständigkeit hin- und herschieben. Dort kommt das Fallmanagement ins Spiel. Unser Job ist nicht, Bedarf pauschal abzustreiten. Sondern wir schauen uns konstruktiv gemeinsam an, wo dieser Bedarf liegt. Das wirkt auf die Eltern schon beruhigend.

Nowacka: Ich erlebe häufig die Angst der Eltern, dass sich ein Kind nicht altersgerecht entwickeln kann. So ist es beispielsweise für Eltern in nachvollziehbarer Weise beunruhigend, wenn ihr fünfjähriger Sohn immer noch nicht spricht. Gleichberechtigte Teilhabe ist insofern der berechtigte Wunsch. Hier setzen wir als Berater*innen an. Es geht darum aufzeigen, welche Leistungen einschlägig sind und möglicherweise noch andere Rehaträger mit ins Boot zu holen. Entscheidend ist doch unter dem Strich: Wir sind keine »Verhinderer«, sondern handeln gemeinsam im Interesse des Kindes.

LVR-Fallmanagement: Ihr Weg zu uns

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) bietet eine individuelle und umfassende Beratung rund um mögliche Unterstützungsleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt.

Doch welche Förderung ist für das jeweilige Kind die passende? Benötigt es Leistungen der Frühen Förderung oder in der Kindertagesbetreuung, für die der LVR zuständig ist? Oder müssen vielleicht auch andere Kostenträger angesprochen werden? Bei uns sind Sie mit diesen Fragen genau richtig: Das für Ihre Region zuständige LVR-Fallmanagement des LVR-Dezernats Kinder, Jugend und Familie berät Sie gern.

Eine Übersicht der Beratungsstellen finden Sie auf beratungskompass.lvr.de sowie bthg.lvr.de.

WICHTIGER SCHRITT FÜR DIE INTERDISZIPLINÄRE FRÜHFÖRDERUNG IN NRW

DREI JAHRE NACH INKRAFTTRETEN der Landesrahmenvereinbarung ist die flächendeckende Versorgung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Nordrhein-Westfalen mit der Komplexleistung auf einem sehr guten Weg.

Im Rahmen der notwendigen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sowie der Verlagerung der Zuständigkeit von den Kommunen auf die überörtlichen Sozialhilfeträger – die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) – erfolgte 2019 die Modifizierung der seit 1. April 2005 bestehenden Landesrahmenempfehlung IFF NRW zu einer für alle Beteiligten landesweit einheitlichen und verbindlichen Landesrahmenvereinbarung. Mit der Verlagerung der Zuständigkeit verfolgte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) das Ziel einer flächendeckenden Versorgung in Nordrhein-Westfalen. Zum 1. Januar 2020 trat die »Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung (FrühV)« vom 24.06.2003, zuletzt geändert am 23.12.2016, in Kraft.

Die Landesrahmenvereinbarung wurde durch die Zusammenarbeit der beiden Landschaftsverbände, der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) sowie der LAG Freie Wohlfahrtspflege mit dem Ziel des bedarfsgerechten Ausbaus der Interdisziplinären Frühförderung (IFF) »Komplexleistung Frühförderung« sowie einer leistungsfähigen, qualitativvollen und wirtschaftlichen Leistungserbringung geschlossen. Die politische Bedeutung, auch in Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention, die als Ziel mehr Selbstbestimmung und Teilhabe sowie das Recht auf individuelle Leistungen für Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt stellt, wurde berücksichtigt. Mit der Landesrahmenvereinbarung wurden die Kriterien fixiert, um Kindern niedrigschwellige Frühförderungsangebote zur Verfügung zu stellen. Damit wollen wir einen maßgeblichen Beitrag dazu leisten, ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Der GKV in NRW ist es sehr wichtig, dass die Möglichkeit geschaffen wird, dass alle Kinder mit Einschränkungen oder Entwicklungsverzögerungen in ganz NRW aus einer Hand unter einem Dach optimal versorgt werden können.



Janine HOFFBUHR
Verband der Ersatzkassen
e. V. (vdek), Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen
Referentin Ambulante Versorgung
Tel 0231 9177115
janine.hoffbuhr@vdek.com

WAS HAT SICH SEIT DEM INKRAFTTRETEN TATSÄCHLICH VERÄNDERT?

In Westfalen-Lippe sind seit Inkrafttreten der Landesrahmenvereinbarung elf IFF Anbieter neu hinzugekommen. Darüber hinaus befinden sich sieben IFF Anbieter in Antragstellung.

Damit konnte in sechs Kreisen/kreisfreien Städten, in denen bis zum Jahresende 2019 keine IFF Einrichtung existierte bereits das Angebot einer IFF Komplexleistung aus einer Hand erfolgreich etabliert werden. Mit den sich derzeit in Antragstellung befindenden Einrichtungen könnte das Angebot auf zehn hinzugekommene Kreise/kreisfreie Städte ausgebaut werden.

In Nordrhein sind seit Inkrafttreten der Landesrahmenvereinbarung sechs IFF Anbieter neu hinzugekommen. Darüber hinaus befinden sich drei IFF Anbieter in Antragstellung. Damit konnte in drei Kreisen/kreisfreien Städten, in denen bis zum Jahresende 2019 keine IFF Einrichtung existierte, bereits das Angebot einer IFF Komplexleistung aus einer Hand erfolgreich etabliert werden. Mit den sich derzeit in Antragstellung befindenden Einrichtungen könnte das Angebot auf zwei hinzugekommene Kreise/kreisfreie Städte ausgebaut werden.

VERLÄSSLICHE PARTNER

Durch das gemeinsame Agieren der beiden Landschaftsverbände LVR und LWL sowie der GKV haben wir es geschafft, einen großen Schritt in die flächendeckende Versorgung zu machen. Die gesetzlichen Krankenkassen in NRW haben mit den beiden Landschaftsverbänden in Westfalen-Lippe und dem Rheinland zwei verlässliche Partner auf Kostenträgerseite gefunden und konnten durch die gute, erfolgreiche und partnerschaftliche Zusammenarbeit in den letzten rund drei Jahren dem Ziel der Landesrahmenvereinbarung – der flächendeckenden Versorgung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Nordrhein-Westfalen – einen großen und wichtigen Schritt erzielen.

GEWALTSCHUTZ IN DER FRÜHFÖRDERUNG

GEWALTSCHUTZ SPIELT AUCH IN der Frühförderung eine wichtige Rolle. Daher müssen von den (Interdisziplinären) Frühförderstellen entsprechende Gewaltschutzkonzepte im Sinne des § 37a SGB IX entwickelt werden. Eine gemeinsame Arbeitshilfe der Landschaftsverbände dient hierbei zur Orientierung.

Eine der zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII ist es, junge Menschen vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen. Analoge Anforderungen für die Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX sind seit Juni 2021 auch im § 37a SGB IX zu finden. Diese Vorschrift bekräftigt die besondere Verantwortung des Bundesgesetzgebers für Menschen mit Behinderungen und dient der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Artikel 16 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten unter anderem, alle Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Gewalt unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte zu schützen.

NOTWENDIGER BAUSTEIN FÜR DEN KINDERSCHUTZ

Auch für den Bereich der Frühförderung für Kinder mit (drohender) Behinderung von der Geburt bis zur Einschulung stellen Gewaltschutzkonzepte dabei einen wichtigen und notwendigen Baustein zur Prävention und Intervention innerhalb des Kinderschutzes dar. Die Grundlage für Gewaltschutz ist auch hier eine Präventionsstrategie. Diese wird durch wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt auf Ebene der Organisation, Kultur und aus Sicht der Beteiligten etabliert. Zudem braucht es notwendige Verfahrensabläufe, welche allen Beteiligten klare Prozesse und Handlungssicherheit bei Gewaltvorfällen – inklusive Verdachtsfällen – bieten.



Elke PFEIFFER
LVR-Landesjugendamt
Tel 0221 809-4142
elke.pfeiffer@lvr.de

Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland haben speziell für Leistungserbringende von Frühförderung, also von heilpädagogischen Leistungen im Rahmen von Frühförderung (FF) und der Interdisziplinären Frühförderung (IFF), eine Arbeitshilfe zur Erstellung von Gewaltschutzkonzepten nach § 37a SGB IX entwickelt. Sie soll den Einrichtungen und Diensten sowie den beschäftigten Personen und gegebenenfalls leistungserbringenden Kooperationspartner*innen als Orientierung dazu dienen, individuelle, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte zu erstellen. Dabei sollen die spezifischen Bedarfe von Kindern mit (drohender) Behinderung hinsichtlich der Risikofaktoren sowie der Potenziale der Institution berücksichtigt werden. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass Strategien und Mechanismen je nach Ebene und Gewaltform sehr unterschiedlich sein können.

Gewalt im Sinne der Arbeitshilfe beinhaltet den Gebrauch oder die Androhung von körperlich oder psychisch wirkendem Zwang sowie die missbräuchliche Ausübung von Macht im Zuge der Leistungserbringung, welche zu Eigen- oder Fremdschädigung, Fehlentwicklungen sowie Deprivation führt oder führen könnte. Gewalt in diesem Sinne bezieht auch Handlungen ein, welche die freie Willensbildung mindestens einer weiteren Person verletzen oder zumindest beeinträchtigen.

Die Arbeitshilfe umfasst eine Sammlung von Aspekten, mit denen sich Gewaltschutzkonzepte grundsätzlich zu befassen haben. Zudem möchte sie anhand von zahlreichen Reflexionsfragen eine erste Orientierung zur Erstellung der Gewaltschutzkonzepte geben. Die Arbeitshilfe beruht auf den aufsichtsrechtlichen Grundlagen für organisationale Schutzkonzepte in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII.

Jede Frühförderstelle, ganz gleich, ob es sich um eine Interdisziplinäre Frühförderung oder um eine Heilpädagogische Frühförderung handelt, benötigt demnach ein Gewaltschutzkonzept, weil es einen verbindlichen Beitrag zum Schutz der leistungsberechtigten Kinder darstellt.

Im Zuge einer Web-Sprechstunde, welche die Landschaftsverbände im Februar 2023 zum Gewaltschutz in der Frühförderung angeboten haben, bekräftigten auch die Anbieter von Frühförderung die Wichtigkeit des Themas. Es wurde deutlich, dass die Erstellung und Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten Fachwissen erfordert. Des Weiteren sind regelmäßige Fortbildungen zu dem Themenkomplex notwendig, damit eine kontinuierliche Anpassung und Weiterentwicklung in Bezug auf die individuelle Einrichtungssituation gelingen kann. Eine langfristige Verankerung kann dabei nur mit wertschätzender Haltung und genügend Zeit für eine dauerhafte Auseinandersetzung gelingen, damit wesentliche Aspekte konsequent weitergedacht werden. Hierzu zählen beispielweise Macht und Machtmissbrauch, Grenzverletzungen und Übergriffe, Partizipation- und Beschwerdemanagement, Übergriffe unter Kindern, Umgang mit Verdachtsfällen oder Rehabilitation bei fälschlicher Verdächtigung.

BESTEHENDE POTENZIALE NUTZEN

Wir möchten die Einrichtungen ermutigen, die bereits bestehenden Potenziale zu verdeutlichen und das, was bereits vorhanden ist, in das Konzept zu integrieren.

Da Kinder, die eine Leistung der Frühförderung erhalten, zu den jüngsten Leistungsberechtigten gehören, ist es eine besondere Verantwortung, deren Perspektive auf Gewaltschutz sicher zu stellen. Durch die individuellen Einschränkungen können sich die Kinder möglicherweise gegenüber Fehlverhalten von Mitarbeitenden schlecht oder gar nicht zur Wehr setzen. Aus diesem Grund kommt den Fachkräften der Frühförderung der besondere Auftrag zu, transparent herauszustellen, welche Förderung das Kind erhält, wie die Förderung konkret in der Praxis gestaltet wird und wie das einzelne Kind beteiligt wird.

BEISPIELFRAGEN HELFEN BEI DER BESCHREIBUNG DER INHALTE

Zu den inhaltlichen Aspekten, die innerhalb einer Gewaltschutzkonzeption Berücksichtigung finden sollten, gehören beispielhaft:



Die Arbeitshilfe zu Gewaltschutzkonzepten nach § 37a SGB IX für Leistungserbringende der (Interdisziplinären) Frühförderung finden Sie unter: bthg.lvr.de/de/downloads.

Partizipation

Zugang zur Mitbestimmung ermöglichen. Gibt es spezifische Partizipationsformen, die allen Kindern mit (drohender) Behinderung die Möglichkeit der Beteiligung geben? Wie wird dem einzelnen Kind mit (drohender) Behinderung eine selbstbestimmte, volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe innerhalb der Einrichtung ermöglicht?

Kommunikation

Werden Kinder unter Berücksichtigung ihrer Teilhabebeeinträchtigung über ihre Rechte aufgeklärt, etwa durch verbale und nonverbale Kommunikation? Welche zusätzlichen Kommunikationswege stehen für Kinder mit (drohender) Behinderungen zur Verfügung? Werden Maßnahmen zur Eindämmung von Kommunikationsbarrieren ergriffen?

Herausforderndes Verhalten

Gibt es qualifizierte Unterstützung für Kinder, die etwa aufgrund ihrer kognitiven Beeinträchtigung ihre Verhaltensweisen nicht regelhaft steuern können? Welche Handlungsansätze gibt es in der Einrichtung zur Prävention und Deeskalation konflikt- und gewaltträchtiger Situationen sowie zur Vermeidung von unzulässigen Erziehungsmaßnahmen (Isolation, Freiheitsentzug und anderen entwürdigenden Maßnahmen)? Ist allen Mitarbeitenden bewusst, dass Sanktionen auch eine Form von Gewalt darstellen?

Barrierefreiheit

Sind Präventionsangebote, Beteiligungsrechte und Beschwerdemöglichkeiten barrierefrei zugänglich?

Beschwerdemöglichkeit

Sind Beschwerdewege allen Leistungsberechtigten bekannt und für alle zugänglich?

Besondere Schutzmaßnahmen

Welche besonderen Schutzmaßnahmen werden getroffen, um den einzelnen Teilhabebeeinträchtigten gerecht zu werden? Orientieren sich die Rahmenbedingungen an den einzelnen Bedürfnissen?

Gesellschaftliche Diversitätsaspekte

Sind anderweitige Unterschiede bekannt, welche hinsichtlich eines Verständnisses von Behinderung die Grundlagen der Zusammenarbeit verändern können, wie religiöse Überzeugungen, und wird diesen vorurteilsfrei begegnet? Wird darauf verzichtet Kinder mit (drohender) Behinderung etwa aufgrund sozialer Milieulagen zu stigmatisieren?

Ermittlung der individuellen Gefährdungspotenziale und Schutzbedürfnisse

Welche individuellen Bedürfnisse, Einschränkungen und Vulnerabilitäten sind zu beachten? Inwieweit könnten das Alter, der Entwicklungsstand, fehlende oder eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit sowie weitere Teilhabebeeinträchtigungen das Risiko von Diskriminierung oder die Zusammensetzung der Zielgruppe Grenzverletzungen begünstigen?

Qualität und Quantität bei der Personalauswahl (§ 124 Abs. 2 SGB IX)

Sind die Mitarbeitenden persönlich geeignet, um ihrer jeweiligen Aufgabe in Bezug auf die leistungsberechtigten Kinder gerecht zu werden? Kennen die Mitarbeitenden die besonderen behinderungsbedingten Schutzbedürfnisse? Werden diese in Fortbildungen thematisiert? Wird der eigene biografische Hintergrund dabei kritisch reflektiert? Ist die Grundhaltung der



*Gewaltschutz spielt auch in der
Frühförderung eine Rolle.*

Einrichtung geprägt von einem wertschätzenden, reflektierten und partizipativen Umgang im Hinblick auch auf die verschiedenen Teilhabebeeinträchtigungen? Gibt es hierzu einen verbindlichen Verhaltenskodex? Ist allen Mitarbeitenden bewusst, dass eigene einstellungsbezogene Barrieren die Teilhabebeeinträchtigung verstärken können?

Die hier beschriebenen Fragestellungen sollen zum Nachdenken anregen und bei der inhaltlichen Beschreibung eines Schutzkonzepts helfen. Die Konzepte müssen dem LVR als Eingliederungshilfeträger bis zum 31. Juli 2023 vorliegen.

GEMEINSAM FÜR DIE TEILHABE VON KINDERN

Zusammenarbeit von Kita und Frühförderung am Beispiel von (ICF-orientierten) Teilhabeplänen

EIN KIND MIT (DROHENDER) Behinderung, welches eine Tageseinrichtung für Kinder (Kita) besucht, kann parallel Leistungen der Frühförderung erhalten. Beide Systeme haben den Auftrag, die Teilhabesituation dieses Kindes zu verbessern. Damit dies nicht nebeneinanderstehend erfolgt, sondern die Angebote wirksam ineinandergreifen können, ist eine Zusammenarbeit und Vernetzung von Kita und Frühförderung erforderlich. Teilhabepläne, die sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientieren, können bei dieser Verzahnung unterstützen. Dadurch wird die individuelle Teilhabesituation des Kindes gemeinsam ganzheitlich in den Blick genommen.

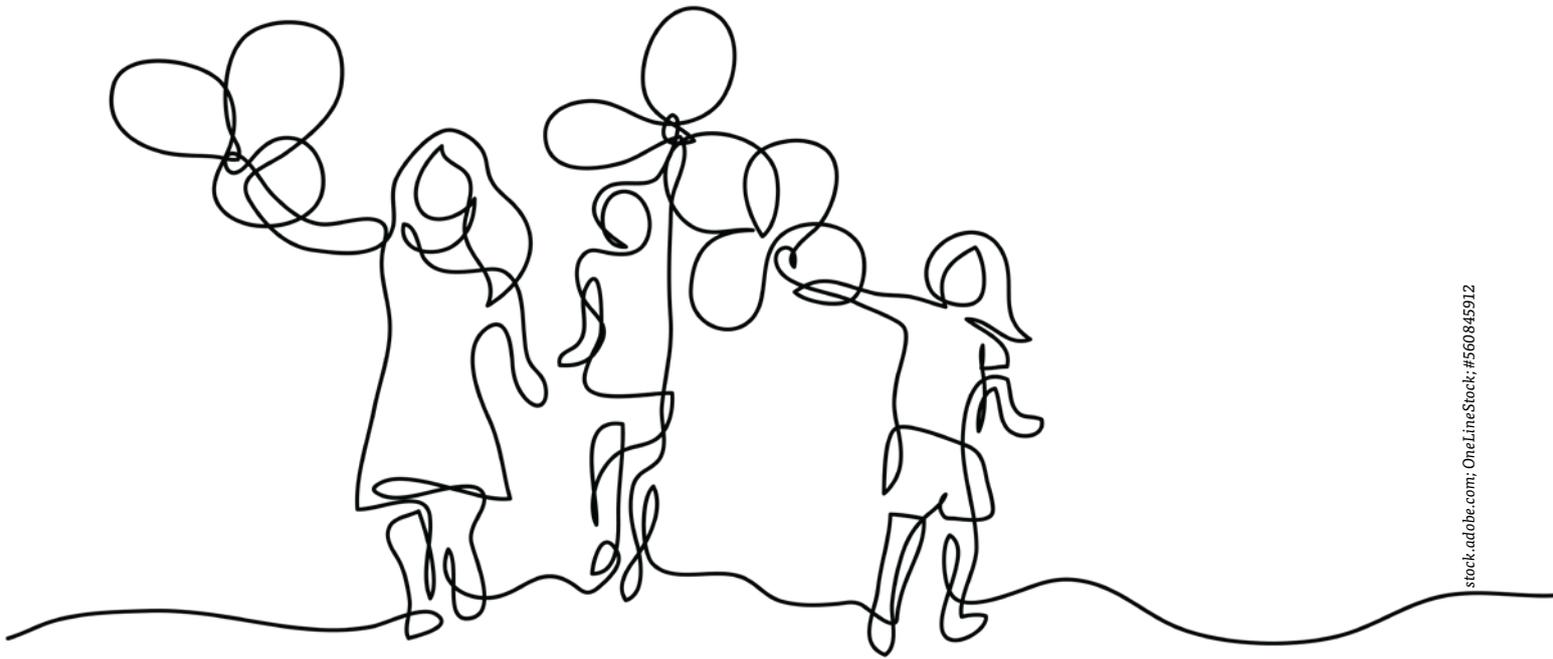
GESETZLICHER RAHMEN

In Nordrhein-Westfalen werden Kinder mit und ohne Behinderung in Kitas gemeinsam gefördert (vgl. § 22a SGB VIII und § 8 KiBiz). Dabei sollen die Mitarbeiter*innen die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung in der pädagogischen Arbeit berücksichtigen. Seit Einführung der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) haben Kinder mit Behinderung zudem Anspruch auf verschiedene Leistungen gemäß SGB IX. Laut Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX können beispielsweise heilpädagogische Leistungen gemäß § 79 SGB IX in Tageseinrichtungen für Kinder ebenso in Anspruch genommen werden wie heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistung.

Gleichermaßen ist es möglich, dass ein Kind mit Behinderung sowohl heilpädagogische Leistungen in der Kita als auch die Komplexleistung Interdisziplinäre Frühförderung gemäß § 46 SGB IX erhält. Hier ist zu unterscheiden, dass die Frühförderung als Solitärleistung ausschließlich (heil-)pädagogische Förderung anbietet, wohingegen die Frühförderung als Komplexleistung sowohl (heil-)pädagogische als auch medizinisch-therapeutische Zielsetzungen verfolgt. Dabei wird die Zusammenarbeit von Frühförderung und Kita zum einen in § 14 KiBiz als auch in den entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibungen im Landesrahmenvertrag beschrieben – hier in Bezug auf Vernetzung und Professionalisierung der Kooperation mit anderen Akteur*innen im inklusiven Feld.



Jeanette CREMER
LVR-Landesjugendamt
Tel 0221 809-4060
jeanette.cremer@lvr.de



GEMEINSAMER BLICK AUF DIE INDIVIDUELLE TEILHABESITUATION

Die Leistungen des SGB IX sollen die Selbstbestimmung sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von Menschen mit (drohender) Behinderung fördern. Dabei sind Menschen mit Behinderungen gemäß der aktuellen Begriffsbestimmung Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (vgl. § 2 SGB IX und § 7 SGB VIII). Demzufolge sind Kinder mit Behinderung immer auch – zumindest in Teilbereichen – an der Teilhabe an der Gesellschaft gehindert.

Der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag von Kitas, inbegriffen des Hinwirkens zur Befähigung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe (vgl. § 16 Abs. 1 KiBiz), richtet sich an alle Kinder. Teilhabe wird erst im Zusammensein mit anderen erkennbar. Daher werden die wechselwirkungsbedingten Barrieren – eventuell mitsamt dem Ausmaß der Teilhabebeeinträchtigung – häufig im Kontext der Kita sichtbar. Die Beobachtungen der Frühförderung, die sich beispielsweise in der Diagnostik, in der Einzel- oder in der Kleinstgruppenförderung ergeben, können sich hier möglicherweise von denen der Kita unterscheiden. Im besten Fall ergänzen sich beide Perspektiven wechselseitig und ermöglichen einen ganzheitlicheren Blick auf die Teilhabesituation des einzelnen Kindes. Insgesamt vereint Kita und Frühförderung dabei im Kern folgendes Ziel: Individuelle Teilhabe zu ermöglichen, auch wenn sie dabei verschiedenen Aufträgen, Rahmenbedingungen und gesetzlichen Grundlagen folgen und auch unabhängig davon, ob die Frühförderung in der Kita, in den Räumen des Anbieters oder der häuslichen Umgebung des Kindes stattfindet. Beide Institutionen begegnen in der Förderung ein und demselben Kind mit seinen individuellen Wünschen und Zielen, die es in der Teilhabeziel- und Maßnahmenplanung miteinander abzustimmen gilt. Für diese Beschreibungen finden sich in NRW spezifische Dokumentationsvorlagen, welche auch wechselseitig den Aspekt ebendieser Zusammenarbeit berücksichtigen.

Für den gemeinsamen Dialog über die Zusammenarbeit und Vernetzung von Kita und Frühförderung am Beispiel von ICF-orientierten Teilhabeplänen können beispielsweise folgende Leitfragen hilfreich sein:

Welche grundsätzlichen Absprachen zur Zusammenarbeit zum Thema Teilhabepläne gibt es und wo sind diese festgehalten?

Werden verbindliche Ansprechpersonen genannt, die die Zusammenarbeit weiterentwickeln und sicherstellen?

Wie kann das Kind im dialogischen Prozess von Kita und Frühförderung einbezogen werden?

Wie kommt in der Zusammenarbeit von Kita und Frühförderung die Selbstbestimmung des Kindes zum Tragen?

Wie wird die Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Eltern von Kita und Frühförderung konkret gestaltet und miteinander verzahnt?

Welche Kultur der Zusammenarbeit von Kita und Frühförderung gibt es und wie soll sich diese weiterentwickeln?

Wie werden die einzelnen Ziele und ggf. auch Maßnahmenplanungen konkret und kleinschrittig miteinander abgestimmt?

ICF-ORIENTIERTE TEILHABEPLÄNE ALS INSTRUMENT ZUR ZUSAMMENARBEIT

Auch wenn die individuellen Teilhabepläne in NRW je nach Institution aktuell noch uneinheitlich bezeichnet werden – es vereint sie alle die Orientierung an der ICF. So wird es auch gemäß § 118 SGB IX im Zuge der Bedarfsermittlung des Trägers der Eingliederungshilfe gefordert und in NRW mit dem Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder- und Jugendliche (BEI_NRW KiJu) umgesetzt.

Die Vorlagen der Förder- und Teilhabepläne der Kitas, der Förderpläne der solitären Frühförderung sowie der Förder- und Behandlungspläne der Interdisziplinären Frühförderung richten somit alle ihr Augenmerk auf die aktuelle Teilhabesituation des einzelnen Kindes. Neben den Darstellungen der funktionalen Gesundheit ist hier insbesondere Raum für die Beschreibungen der Kontextfaktoren. Insgesamt soll das spezifische Instrument sowohl die Kita als auch die Frühförderung dabei unterstützen, gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und den leistungsberechtigten Kindern die Teilhabeeinschränkungen und Teilhabeziele orientiert an den neun Lebensbereichen der ICF zu formulieren. Das im Zuge der Bedarfsermittlung im BEI_NRW KiJu herausgestellte übergeordnete Teilhabeziel soll dabei jeweils als grobe Zielvision und Orientierung für die eigens abzuleitenden kleinschrittigen Zielsetzungen samt Maßnahmenplanungen dienen.

VERNETZUNG VON KITA UND FRÜHFÖRDERUNG

Damit der jeweilige Teilhabeplan die Kita und die Frühförderung darin unterstützen kann, die Teilhabesituation des einzelnen Kindes zu verbessern, sind die Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse der Kinder (gegebenenfalls stellvertretend die der Personensorgeberechtigten) grundlegend. Diese gilt es auf Basis der eigenen fachlichen Beobachtungen miteinander in den Dialog zu bringen und interdisziplinär mit allen beteiligten Personen auf Augenhöhe abzustimmen. Dabei stellt sich für beide Institutionen zunächst die zentrale Frage: Wie können die Kinder und deren Personensorgeberechtigten konkret beteiligt werden und selbstbestimmt Entscheidungen in allen sie betreffenden Angelegenheiten fällen? Auf dieser Grundlage können die individuelle Teilhabesituation des Kindes gemeinsam ganzheitlich in den Blick genommen und Hypothesen zu den Wechselwirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren aufgestellt werden. Dazu sollten alle beteiligten Akteur*innen transparent zusammenarbeiten, um gemeinsam individuelle Teilhabeziele abstimmen zu können.

Frühförderungen und Kitas, welche gemeinsam grundsätzliche Absprachen über ihre Kooperation getroffen haben, berichten aus der Praxis von guten Erfahrungen, einer Annäherung an gemeinsame Haltungen und dem Anerkennen unterschiedlicher Ansätze und Aufträge in der Arbeit mit dem Kind und der Familie. Die Zusammenarbeit wird in diesen Fällen meistens sehr gewinnbringend für alle Beteiligten erlebt – insbesondere für das einzelne Kind und zugleich auch in Bezug auf das eigene fachliche Handeln.



Deckblatt des Projekt-Flyers
(Illustration: Stephanie Levers)

VIELFALT IM DENKEN UND HANDELN

Das Projekt Peer-Bildungsberatung

Vielfalt im Leben, Denken und Handeln von Menschen ist in unserer heutigen Gesellschaft fast zur Normalität geworden – dennoch sind Erfahrungen von Diskriminierung und Ausgrenzung stets präsent. Um Diskriminierungen präventiv und konstruktiv zu begegnen, gilt es, schon bei jungen Menschen eine diversitätsbewusste Haltung zu entwickeln und zu fördern. Das Projekt »Peer-Bildungsberatung« zielte als ein Teilprojekt des Fachbereichs Schule vom LVR-Gesamtprojekt SEIB (Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung) darauf ab, LVR-Schüler*innen für »Diversität« und »Antidiskriminierung« zu sensibilisieren und anderen Schüler*innen – ihren »Peers« – Informationen und Unterstützung zu diesen Themen anzubieten.

DER PEER-ANSATZ ALS VERMITTLUNGSMETHODE

Das Projekt orientierte sich in seinem Vermittlungskonzept an dem Peer-Education-Ansatz.

Unter Peers werden vor allem Gruppen von Gleichaltrigen verstanden, die sich darüber hinaus in einem symmetrischen Beziehungssystem befinden, also das Merkmal der Gleichrangigkeit aufweisen (vgl. Katenbrink 2013: 2). Weitere Kriterien stellen ähnliche Lebenserfahrungen, Bedürfnisse oder Interessen dar (vgl. Rohr/den Ouden/Rottlaender 2016: 7; Strauß 2012: 118).

Im pädagogischen, bildungswissenschaftlichen Diskurs gibt es verschiedene Peer-Ansätze. Im Wesentlichen lassen sich mindestens drei Ansätze voneinander unterscheiden (vgl. Backes 2004: 19):

1. Bei »Peer-Education« liegt der Fokus auf der Vermittlung von Wissen, auch im Zusammenhang mit der Reflexion von Vorurteilen, um eine Einstellungs- und Verhaltensänderung herbeizuführen.
2. »Peer-Counseling« setzt den Schwerpunkt auf die Beratung einzelner Personen.
3. »Peer-Projekte« beziehen sich stärker auf einzelne Aktionen, die an den Bedürfnissen von Jugendlichen orientiert sind.

Das Projekt lässt sich in seiner Ausrichtung zwischen »Peer-Education« und »Peer-Counseling« verorten. Die theoretische Fundierung von Peer-Ansätzen umfasst ein Konglomerat von entwicklungspsychologischen und sozialpsychologischen Erklärungsmodellen, die die Bedeutung der Gleichaltrigengruppe für die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben hervorheben. Aus der Perspektive der Sozialisationsforschung bildet die »Peer-Group« eine Sozialisationsinstanz für Jugendliche neben der Familie und der Schule. Die Peers nehmen diesbezüglich eine wichtige Orientierungs- und Stabilisierungsfunktion bei der Entwicklung eigener Werte ein (vgl. Backes 2004: 20; Strauß 2012: 118ff.).



Lena BERGS
Projektleitung (ehemals)
l.bergs@posteo.de

Peer-Ansätze bieten die Möglichkeit zum Empowerment (Selbstbefähigung und Selbstbemächtigung) und haben den Vorteil, dass Jugendliche gut voneinander lernen und sich gegenseitig besonders positiv stärken können. Durch die Arbeit mit anderen Peers gewinnen die zu Peer-Educators ausgebildeten Jugendlichen in vielerlei Hinsicht an Selbstsicherheit und können nach eigener Einschätzung die in den Peer-Schulungen behandelten Themen oder Probleme besser bewältigen (vgl. Körber 2010: 76). In vielen empirischen Studien wurden die positiven Effekte von Peer-Ansätzen – vor allem der Zuwachs an Wissen und Kompetenzen auf beiden Seiten (Peer-Educators und Peers) – herausgestellt; beispielsweise sind Peers bezüglich Wissensvermittlung und Einstellungsveränderung besonders erfolgreich. Bezogen auf Beratung zeigt sich ebenso, dass Peer-Counselors effektiver beraten als professionelle Fachkräfte (vgl. Rohr/den Ouden/Rottlaender 2016: 12).



Prof. Dr. Bünyamin WERKER
Professur für Bildung und
Erziehung im Kontext Sozialer
Arbeit
Hochschule Hannover
Fakultät V Diakonie, Gesund-
heit und Soziales
buenyamin.werker@
hs-hannover.de

»STARK FÜR VIELFALT UND GEGEN AUSGRENZUNG« – VERLAUF DES PROJEKTS

In Anlehnung an das Phasenmodell von Peer-Education-Projekten (vgl. Rohr/den Ouden/Rottlaender 2016: 8) umfasste das Projekt insgesamt drei Phasen:

In **Phase 1** wurden über Email-Anfragen an LVR-Schulleitungen Schüler*innen gesucht und akquiriert. Die LVR-Schüler*innen sind von Diskriminierung vermutlich mehrfach betroffen: zum einen aufgrund ihrer Behinderung und zum anderen möglicherweise aufgrund von anderen Merkmalen wie Migrationserfahrungen oder auch aufgrund eines Stigmas, das immer noch mit dem Status der*des Förderschülers*in verknüpft ist.

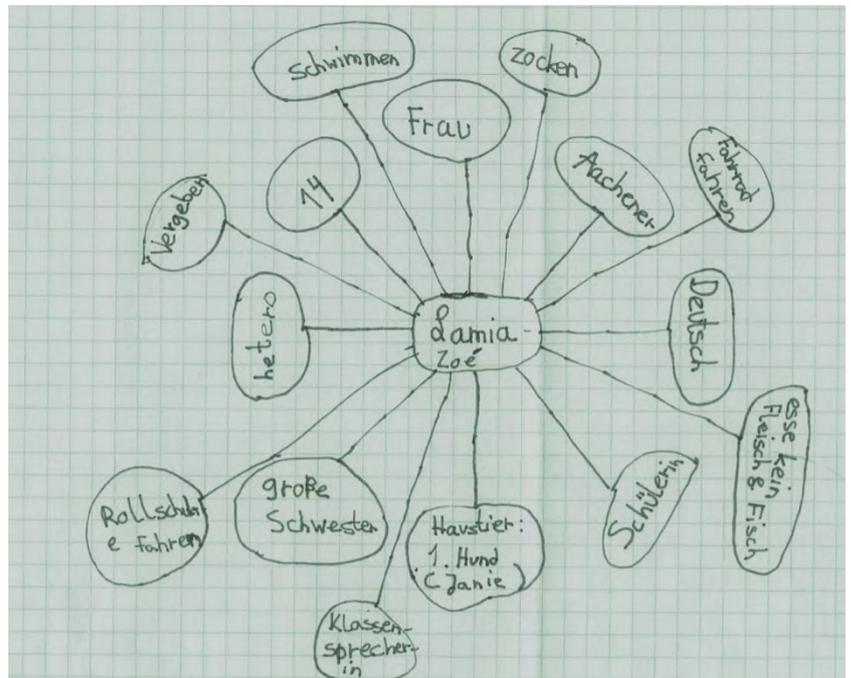
Die **Phase 2** umfasste die Schulung der Peers durch Projektmitarbeiter*innen. Die Schüler*innen sollten durch eine Workshopreihe und weitere Inputs in die Lage versetzt werden, ihre Peers – Mitschüler*innen wie Freund*innen – in einer Art Lotsenfunktion auf Augenhöhe zu den Themen Vielfalt und Ausgrenzung zu informieren und zu unterstützen. Teile der Workshopreihe bereiteten die Schüler*innen darauf vor in späteren Durchgängen die Moderation zu übernehmen und über Beratungsangebote zu informieren.

Die modulare und interaktive Workshopreihe »Stark für Vielfalt und gegen Ausgrenzung« diente als Basis, um die Inhalte gemeinsam mit den Schüler*innen zu erarbeiten. Die Workshopinhalte sind im Sinne des Diversitätsansatzes von einem weiten Inklusionsverständnis geprägt: Zugehörigkeiten und Unterschiede von Menschen hinsichtlich dem Vorliegen einer Behinderung, dem Geschlecht, der Staatsbürgerschaft, der sexuellen Orientierung, der ethnischen und religiösen Bindungen, der sozialen Herkunft und dem Alter und so weiter werden wertgeschätzt und mitgedacht, um für alle das Maximum an Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erzielen zu können. Ungleichbehandlungen von Menschen oder Gleichbehandlung von Menschen mit ungleichen Voraussetzungen sollen überwunden, Diskriminierungen abgebaut werden.¹ Die Übungen der modularen Kursreihe basieren teils auf dem Anti-Bias-Ansatz.

1 Was vielen nicht bewusst ist: Diskriminierungen fangen bei dem an, was für viele selbstverständlich ist und für einige »andere« große Barrieren bedeutet. Die Entwicklung von Selbstwert und Zugangschancen zur Bildung können beispielsweise erschwert werden, wenn Kindern und Jugendlichen gespiegelt wird, dass sie von den gängigen Normalitätsvorstellungen abweichen. Etwa dadurch, dass in Schulbüchern Identifikationsfiguren, also Charaktere, die ganz ähnlich leben und aussehen, fehlen.



Oben: Module der Workshopreihe (Illustration: Stephanie Levers); Unten: Beispiel für eine Übung. Identitätsmolekül einer Schülerin (Modul Vielfalt)



Das Projekt Peer-Bildungsberatung wurde vom 1. August 2019 bis 31. Dezember 2022 im LVR-Fachbereich Schulen durchgeführt.

Die Materialien inklusive aller Übungen können auf lvr.de »Schulen« »Inklusion« »Projekt Peer-Bildungsberatung« heruntergeladen werden:

Weitere Informationen, wie Peer-Ansätze in Bildungseinrichtungen angeleitet werden, s. auch: https://www.adb.de/download/publikationen/2016_Peer_Education_WEB.pdf

Mit der **Phase 3** beginnt die Vermittlungsarbeit der geschulten Peers, die nun auch als Peer-Educators tätig werden können. Die Schüler*innen erhielten im Nachgang an die Workshopreihe ein Textbuch mit allen Übungen inklusive Erläuterungen, um diese anleiten zu können, sowie den Adressen von Beratungsstellen bezüglich der Themen Vielfalt und Ausgrenzung im jeweiligen Sozialraum der Schule. Dies sollte ermöglichen, andere Jugendliche dorthin lotsen zu können.

Aufgrund pandemiebedingter Herausforderungen, etwa Schulschließungen, keine Durchmischung von Klassen, Ausbleiben schulexterner Veranstaltungen, Lehrkräftemangel, konnten nach Umsteuerung aufs Online-Format zwar die Workshopreihen stattfinden, die Peer-Aktivitäten während des Projektzeitraums wurden jedoch deutlich erschwert. Einige fanden dennoch statt, wie im Dezember 2021, als Schüler*innen der LVR-Gutenbergschule in Stolberg und der LVR-Anna-Freud-Schule in Köln online die Diversitätsübung »Identitätsmolekül« (s. Bild 3) für Schüler*innen der LVR-Johanniterschule in Duisburg erfolgreich anleiteten. Vorab gab es jeweils ein Vorbereitungstreffen an den Schulen, in denen die Schüler*innen ihre Ideen mit einbringen konnten. Eine Generalprobe für die Vermittlungsarbeit erfolgte im Vorfeld der Diversitätsübung online. Im anschließenden Interview wurden unter anderem die Erfahrungen mit der Workshopreihe und der Übungsanleitung erfragt.

AUSBLICK

Erfahrungsberichte machen immer wieder deutlich, wie sinnvoll Peer-Ansätze sind und wie vergleichsweise selten diese genutzt werden. Für zukünftige Peer-Ansätze wäre es empfehlenswert von Anfang an Schüler*innen mitzubeteiligen.

LITERATUR

BACKES, H. (2004): *Peer Education. Dokumentation zur Veranstaltung E&C-Zielgruppenkonferenz: Zivilgesellschaft stärken – Bürgerschaftliches Engagement in E&C-Gebieten fördern*. Berlin, abzurufen unter: <http://www.eundc.de/pdf/25003.pdf> [letzter Zugriff am 03.02.2023]

KATENBRINK, N. (2013): *Ressourcen und Risiken – Möglichkeiten und Grenzen von Peer-to-Peer-Konzepten*. In: Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendsozialarbeit in Niedersachsen (LAG JAW). Themenheft 3. Welche Chancen bietet der Peer Ansatz in der Jugendberufshilfe? Hannover, S. 2-5.

KÖRBER, M. (2010): *Peer Education*. In: *Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJuG)*. 55. Jg./3. Quartal, S. 75-78.

ROHR, D./DEN OUDEN, H./ROTTLAENDER, E.-M. (2016): *Hochschuldidaktik im Fokus von Peer Learning und Beratung*. Weinheim/Basel.

STRAUSS, S. (2012): *Peer Education und Gewaltprävention. Theorie und Praxis dargestellt am Projekt Schlag*. Fertig. Freiburg.

QUALITÄTS- UND WIRTSCHAFTLICHKEITSPRÜFUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFELEISTUNGEN IN KINDERTAGESSTÄTTEN

Der folgende Artikel gibt einen Einblick in die rechtliche Grundlage der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen der Eingliederungshilfeleistungen und beschreibt den Ablauf einer Vorortprüfung in einer Kindertageseinrichtung.

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist die Steuerungsverantwortung der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe deutlich gestärkt worden. Ziel ist es, die qualitativ angemessene Leistungserbringung für Menschen mit Behinderung abzusichern. Das Land Nordrhein-Westfalen bestärkt dieses Ziel und macht mit dem § 8 des Ausführungsgesetzes NRW zum SGB IX (AG-SGB IX NRW) den Weg für anlassunabhängige, unangekündigte Qualitätsprüfungen frei. Sowohl in diesen anlassunabhängigen Prüfungen als auch in anlassabhängigen Prüfungen gem. § 128 SGB IX wird vor Ort überprüft, ob die Leistungserbringenden ihren gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nachkommen und somit die Mindeststandards in ihrer inklusiven Arbeit erfüllen. Die Prüfungen verfolgen das Ziel, vergleichbare Bedingungen für die Erbringung heilpädagogischer Leistungen in der Kindertagesbetreuung sowie in der (interdisziplinären) Frühförderung für die leistungsberechtigten Kinder zu schaffen.

Den Prüfungen liegen zwischen den Landschaftsverbänden abgestimmte, landeseinheitlich definierte Prüfkriterien zugrunde. Diese Prüfkriterien sind auf den Internetseiten des LVR und des LWL einzusehen. Die Prüfungen dienen neben der Überprüfung des Soll-Ist-Abgleiches im Weiteren auch der individuellen Beratung im Sinne eines Qualitätsdialoges. Mit der Beratung wird die Eigenverantwortlichkeit des Leistungserbringers für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit gestärkt.

Das interdisziplinäre Team der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung im Elementarbereich besteht zurzeit aus neun erfahrenen Fachkräften der Sozialen Arbeit, der Betriebswirtschaft und des öffentlich-rechtlichen Verwaltungsmanagement.

PRÜFUNGSASPEKTE

Im Vorfeld einer Prüfung erfolgt die Sichtung vorhandener Unterlagen, wie hinterlegter Konzepte und Fachabrechnungen. Auch eine ausführliche Internetrecherche ist Bestandteil der Vorbereitung.

Zu Beginn der Prüfung erfolgt eine Erläuterung zum Umfang der Prüfung. Bei einer Prüfung des gesamten Prüfkatalogs handelt es sich um eine Vollprüfung. Vorrangig werden aktuell



Sabine BRAND
LVR-Landesjugendamt
Tel 0221 809-4250
sabine.brand@lvr.de

Facettenprüfungen durchgeführt, die nicht alle Teile des Prüfkatalogs beinhalten. Um einen Gesamteindruck der Einrichtung zu bekommen, erfolgt im Anschluss ein Rundgang durch die Räumlichkeiten, die für die Erbringung der heilpädagogischen Leistungen genutzt werden. Hierbei bezieht sich die Perspektive auf die Möglichkeiten der Teilhabe der Leistungsberechtigten, zum Beispiel möglichst barrierefreie Zugänglichkeit der Räumlichkeiten und Außenanlagen.

Im Laufe der Prüfung nehmen die Prüfenden beispielsweise Einsicht in das Inklusionspädagogische Konzept sowie das Gewaltschutzkonzept der jeweiligen Einrichtung. In diesem Zusammenhang lassen sich die Prüfenden aufzeigen, ob diese Konzepte regelmäßig fortgeschrieben oder überarbeitet werden und die Inhalte allen Mitarbeitenden in der Einrichtung bekannt sind. Da eine stetige Weiterentwicklung der Qualität in der Arbeit mit den leistungsberechtigten Kindern regelmäßige Fort- und Weiterbildungen bedürfen, wird überprüft, ob ein Fort- und Weiterbildungskonzept sowie Nachweise zu geplanten und geleisteten Fortbildungen vorliegen. Neben der qualifizierten Arbeit mit den leistungsberechtigten Kindern ist die Beteiligung der Sorge- und Erziehungsberechtigten im Sinne der Partizipation ein wichtiger Baustein in der gelingenden Arbeit. Hier liegt der Fokus der Prüfenden sowohl auf der Dokumentation des Aufnahmegesprächs, in dem die Wünsche, Erwartungen sowie der besondere Betreuungs- und Förderbedarf des Leistungsberechtigten erfasst und dokumentiert werden müssen. Ein ebenso wichtiger Prozess, der überprüft wird, ist das Entwicklungsgespräch, welches mindestens jährlich gemeinsam mit den Sorge- und Erziehungsberechtigten auf Grundlage des Förder- und Teilhabepfandes zu erfolgen hat. Hiermit wird das Ziel verfolgt, sich über die Entwicklung des leistungsberechtigten Kindes auszutauschen und weitere Fördermöglichkeiten zu erörtern. Da neben der Zusammenarbeit mit den Sorge- und Erziehungsberechtigten das Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Professionen nicht aus dem Blick zu verlieren ist, werden sozialräumliche/ interdisziplinäre/ trägerübergreifende Kooperationen und Vernetzungen mit anderen Akteuren im inklusiven Feld gleichermaßen etwa durch Einsicht in Kooperationsvereinbarungen und Protokolle überprüft. Ebenso ist durch die Einrichtung der Nachweis zu erbringen, dass in der Kita im Rahmen der inklusiven Arbeit Fachberatung in Anspruch genommen wird. Neben den bekannten Meldepflichten nach § 47 SGB VIII, gibt es gemäß Landesrahmenvertrag NRW die Verpflichtung zur Meldung

besonderer Vorkommnisse gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe nach Anlage F Landesrahmenvertrag NRW. In diesem Kontext wird überprüft, ob das entsprechende Vorgehen bekannt und etabliert ist.

Stellen die Prüfenden in ihrem Vororttermin Defizite fest, werden diese im Rahmen der Prüfung benannt. In einem Abschlussgespräch, welches zeitnah digital geführt wird, werden Vereinbarungen zur Behebung dieser Defizite getroffen. Nach der Übersendung des vorläufigen Prüfberichts hat der Leistungserbringer die Möglichkeit zur Stellungnahme. Liegt kein weiterer Bedarf zum Austausch über die Prüfergebnisse vor, erhält der Leistungserbringer den abschließenden Prüfbericht. Die Behebung der in der Prüfung sichtbar gewordenen Defizite wird im Sinne der leistungsberechtigten Kinder und vor dem Hintergrund der vertraglichen Grundlage nachgeprüft.

Das Team der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen steht im engen Austausch mit den Teams der Aufsicht von Kindertageseinrichtungen im Landesjugendamt, um zum einen den Kinderschutz in allen Facetten sicherzustellen und zum anderen Doppelprüfungen in den Einrichtungen zu vermeiden.

FAZIT UND AUSBLICK

In bisher etwa 250 Prüfungen wurde bei den handelnden Akteuren viel Engagement in der Erbringung der heilpädagogischen Leistungen wahrgenommen. Viele Fachkräfte erbringen diese auf hohem fachlichen Niveau, mit Ehrgeiz und entwickeln sich zugunsten der Leistungsberechtigten stetig qualitativ.

Um die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität heilpädagogischer Leistungen in der Praxis weiter zu stärken, werden die skizzierten Ansätze, Verfahren und Instrumente kontinuierlich landeseinheitlich weiterentwickelt.

ROADMOVIE »EXPEDITION DEPRESSION«

Fünf junge Erwachsene unterwegs durch Deutschland auf den Spuren ihrer Erkrankung

Fünf junge Menschen auf außergewöhnlicher Reise: Zwei Wochen waren Jacqueline, Julia, Charis, Christoph und Christoph gemeinsam durch Deutschland unterwegs. Auf den Spuren ihrer Depression besuchen sie eine Kinder- und Jugendpsychiatrie-Klinik, campieren auf Zeltplätzen, machen eine Alpenwanderung und erleben einen Sporttherapie-Tag. Fünf Frauen und Männer im Alter von 20 bis 35 Jahren machen sich auf zur »Expedition Depression«. Ergebnis dieser Reise ist das gleichnamige Roadmovie der Filmemacher*in Michaela Kirst und Axel Schmidt.

DOKUMENTARFILM KLÄRT ÜBER DIE SCHWERE ERKRANKUNG AUF

«Expedition Depression» erzählt von einer Erkrankung, unter der in Deutschland mittlerweile mehr als fünf Millionen Menschen leiden, darunter auch viele junge Menschen. So unterschiedlich die Protagonist*innen sind, ein Thema verbindet sie alle: Jede und jeder hat schon im Kindes- oder Jugendalter Depressionen erlebt und hat einen Weg im Umgang mit der Erkrankung gefunden. Auf ihrer gemeinsamen Reise wollen sie mehr über Depressionen, ihre Behandlung und den Umgang damit herausfinden. Und auch Antworten finden auf die Frage: Was kann anderen Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Umgang mit ihrer Erkrankung helfen? Antworten, die der Film geben möchte.

DEPRESSION KANN JEDEN TREFFEN

Diese Offenheit, dieser Mut und der Wille, über Depression aufzuklären, hat Filmemacher und Facharzt Axel Schmidt während des Roadtrips am meisten beeindruckt: »Die Erkrankung ist leider immer noch ein Tabu, wird von Außenstehenden im Jugendalter oft nicht erkannt. Die Betroffenen selbst können in ihrer Jugend dafür kaum eine Sprache finden. Umso wichtiger ist es, dass Jacqueline, Julia, Charis, Christoph und Christoph das in diesem Film tun. Stellvertretend für viele andere. Denn Depressionen sind behandelbar – je früher sie erkannt werden, desto besser.«

DEPRESSION IST BEHANDELBAR

Das Roadmovie wird anlässlich der Woche der Seelischen Gesundheit am Donnerstag 19. Oktober 2023 ab 18.00 Uhr im LVR-Landesmuseum Bonn gezeigt. Durch den Abend führt Prof. Dr. med. Markus Banger, Ärztlicher Direktor LVR-Klinik Bonn. Gastgeber an diesem Abend sind die AOK-Rheinland/Hamburg, Deutsche Depressionsliga e.V. und LVR-Klinik Bonn. Der Filmemacher Axel Schmidt ist an diesem Abend ebenfalls anwesend.

Filmabend zur Woche der Seelischen Gesundheit im LVR-Landesmuseum Bonn



Roadmovie »Expedition Depression« am 19. Oktober 2023

Landesmuseum Bonn in der Colmantstraße.

Ab 18.00 Uhr Come Together – 18.30 Uhr Begrüßung – 18.45 Filmvorführung – 20.15 Uhr Podiumsdiskussion mit Gästen.

Interessierte sind herzlich eingeladen, der Eintritt an diesem Abend ist frei!

Weitere Infos auf [klinik-bonn.lvr.de](https://www.klinik-bonn.lvr.de).

Karin RUNDE
Referentin für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Abteilung für Abhängigkeitserkrankungen und Psychotherapie
LVR-Klinik Bonn

KOMPETENZPROFIL INKLUSION

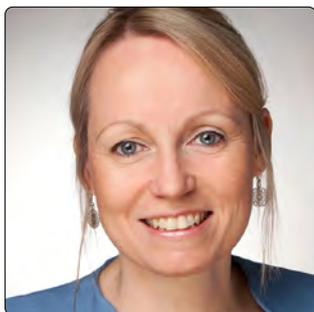
Ein Qualitätsrahmen zur Qualifikation von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen

Die Nachfrage nach Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen im Bereich Inklusion ist seit Jahren hoch. Das »Kompetenzprofil Inklusion« bündelt Qualitätskriterien zu diesem Themenkomplex als fachliche Empfehlung und zeigt Mindeststandards auf, die im Tätigkeitsfeld erforderlich sind. Interessierte Bildungsträger können diese Orientierung künftig für ihre Qualifizierungen nutzen und dazu Kooperationsvereinbarungen mit den Landesjugendämtern abschließen. Dabei richtet sich der Qualitätsrahmen zur Qualifizierung im »Kompetenzprofil Inklusion« an (pädagogische) Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen.

KOMPETENZORIENTIERTE WEITERBILDUNG FÜR KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit der Veröffentlichung der Rheinland-Kita-Studie im Jahr 2019 wurde deutlich herausgestellt, dass Fortbildungsangebote das notwendige Wissen zur pädagogischen Arbeit in inklusiven Settings erweitern. Einer zukunftsorientierten präventiven Strategie folgend, benötigen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen somit eine umfassende inklusive Handlungsorientierung, um ihre beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ergänzen und zu vertiefen. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2021 eine Arbeitsgruppe gegründet. Ziel war es, eine längerfristige, kompetenzorientierte Weiterbildung durch aufeinander aufbauende Module zu schaffen, welche kontinuierlich an Praxisbezüge anknüpft. Unter Mitwirkung von Mitgliedern der Arbeitsausschüsse Bildung und Tageseinrichtungen für Kinder der Freien Wohlfahrtspflege und den Landesjugendämtern des Landschaftsverbands Rheinland und des Landschaftsverbands Westfalen Lippe wurde das »Kompetenzprofil Inklusion« als Qualitätsrahmen zur Qualifikation von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen entwickelt. Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen können Bildungsträger und Träger von Kindertageseinrichtungen diesen Qualifikationsrahmen kostenfrei übernehmen. Ziel ist es, Bildungsträger und Träger von Kindertageseinrichtungen darin zu unterstützen, Fortbildungsangebote im Bereich Inklusion flächendeckend – auch im ländlichen Raum – auszubauen und zugleich einen anerkannten Qualitätsstand in NRW zu schaffen.

Dr. Melanie LIETZ



Jeanette CREMER
LVR-Landesjugendamt
Tel 0221 809-4060
jeanette.cremer@lvr.de

DAS KOMPETENZPROFIL INKLUSION IM MODULSYSTEM

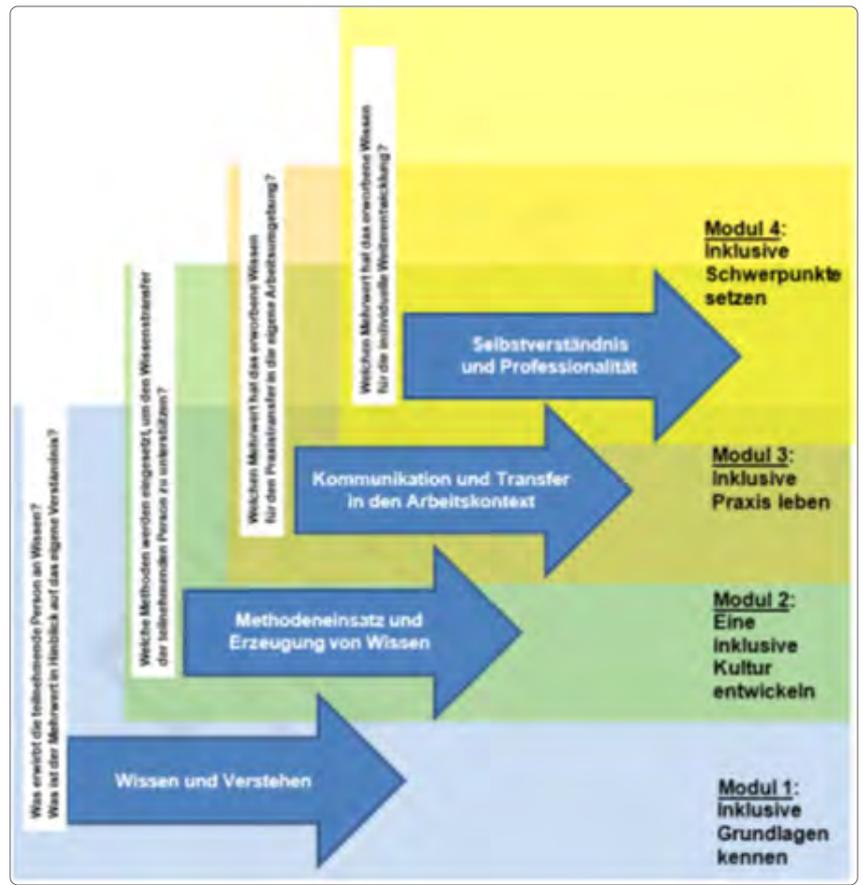
Der Qualitätsrahmen »Kompetenzprofil Inklusion« basiert auf vier Modulen und sieht insgesamt mindestens 100 Unterrichtseinheiten vor. Davon können 20 Unterrichtseinheiten im Selbstlernen erzielt werden. Die einzelnen Module bauen mit ihren Inhalten aufeinander auf und gliedern sich in übergeordnete Zielsetzungen (siehe Schaubild 1).

Auf diese Weise wird es den Teilnehmenden ermöglicht, sich einem neuen Themenfeld anzunähern, aber auch vorhandenes Wissen zu erweitern und zu festigen. Die modulare Struktur trägt dazu bei, individuell und flexibel das eigene Kompetenzprofil passgenau auf- oder auszubauen. Für jedes Modul wird den Teilnehmenden eine Modulbescheinigung mit den erwor-

benen Leistungspunkten ausgestellt. Sind alle Leistungen erbracht, erhalten die Teilnehmenden zum Abschluss des »Kompetenzprofil Inklusion« ein Zertifikat.

GESTALTUNGSSPIELRAUM FÜR DIE BILDUNGSTRÄGER

Die konzeptionelle und organisatorische Rahmung des »Kompetenzprofils Inklusion« liegt weiterhin bei den Bildungsträgern und eröffnet ihnen einen Gestaltungsspielraum. Angepasst an die örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der berufs begleitenden Ausrichtung der Module ist das Angebot variabel umsetzbar. Die modulare Ausrichtung der Weiterbildung ermöglicht auch eine Kooperation der Bildungsträger untereinander, so dass eine gemeinsame Planung der Module denkbar ist. Das »Kompetenzprofil Inklusion« ist dabei als Empfehlung zu verstehen und gibt einen Mindestrahmen vor, um Anforderungen in inklusiven Settings besser umsetzen zu können. Die Bildungsträger können sich an diesen Mindeststandards für eine inklusive Weiterbildung orientieren, sie aber auch um Bedarfe vor Ort ergänzen. Wie häufig die Module angeboten werden, ist ebenfalls abhängig von Bedarfen und Strukturen vor Ort.



*Kompetenzzielorientierung
im Sinne des (modulübergrei-
fenden)
life-long-learning (Lietz 2022)*

DIE NÄCHSTEN SCHRITTE

Das »Kompetenzprofil Inklusion« ist für Bildungsträger der freien Wohlfahrtspflege NRW und deren vom Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Bildungseinrichtungen entwickelt worden. Darüber hinaus können auch mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe von durch KiBiz geförderte Kindertageseinrichtungen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden. In Ausnahmefällen können sonstige Anbieter nach Absprache mit dem jeweils zuständigen Landesjugendamt im Rheinland oder in Westfalen-Lippe teilnehmen. Interessierte Bildungsträger können Kontakt mit dem zuständigen Landesjugendamt aufnehmen und eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abschließen. Sobald die Bildungsträger ihre Angebote entlang des Qualitätsrahmens »Kompetenzprofil Inklusion« geplant und ausgestaltet haben, tragen diese aktiv dazu bei, die Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich Inklusion zu qualifizieren und so landesweit Qualitätsstandards zu setzen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

DAUERBRENNER HERABSETZUNG DER STRAFMÜNDIGKEIT

Begehen Kinder grausame Verbrechen, wie gerade mutmaßlich in Freudenberg und Wunsiedel geschehen, so lässt die reflexartige Diskussion um eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters nicht lange auf sich warten.

Staatliches Strafen wird nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als ein Übel verstanden, das als gerechter Ausgleich für eine rechtswidrige, schuldhafte und vom Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung auferlegt wird und die öffentliche Missbilligung der Tat zum Ausdruck bringt.¹ Strafe gilt als Ausdruck vergeltender Gerechtigkeit und ist damit Reaktion auf ein normwidriges Verhalten. Bleibt die Strafe aus, so entsteht zwischen Tat und Gerechtigkeit ein Vakuum, das häufig zur Spielwiese populistisch geführter Debatten genutzt wird. Strafbarkeitsvoraussetzung ist das Vorliegen einer rechtswidrigen, schuldhaften Tat. Gegenstand der Diskussion ist, ab wann ein junger Mensch schuldhaft handeln kann. Wissenschaftliche Erkenntnisse werden bei Befürworten der Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters jedoch selten bis gar nicht in die Diskussion eingebracht.

Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist, so steht es in § 19 Strafgesetzbuch (StGB). Anders als bei Jugendlichen, die strafrechtlich verantwortlich sind, wenn sie zur Tatzeit nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen, enthält § 19 StGB dogmatisch eine unwiderlegliche Vermutung der Schuldunfähigkeit von Kindern. Die Strafunmündigkeit stellt ein Prozesshindernis dar, das in jeder Lage des Verfahrens zu berücksichtigen ist. Ein eingeleitetes Verfahren ist einzustellen.

HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Die Strafmündigkeitsgrenze wurde in Deutschland bereits 1923 auf das Alter von 14 Jahren festgelegt. Mit dem Alter von 14 Jahren endete in der Weimarer Republik die Schulpflicht, daran knüpfte die Festsetzung des Strafmündigkeitsalters an. Schüler gehören nicht ins Gefängnis, Erziehung vor Strafe, so der Leitgedanke des 1923 erlassenen ersten Jugendgerichtsgesetzes. Während des Nationalsozialismus konnten ab 1943 Kinder wieder bereits ab zwölf Jahren bestraft werden. Das Jugendgerichtsgesetz von 1953 bestimmte als absolute Strafmündigkeitsgrenze erneut die Vollendung des 14. Lebensjahres. Der Vergleich ins europäische Ausland zeigt, dass diese Grenze nicht einheitlich festgelegt ist. Abweichende Regelungen finden sich in beide Richtungen. In Großbritannien und der Schweiz sind Kinder, je nach Straftatbestand, bereits ab zehn Jahren strafmündig, in Irland und den Niederlanden ab 12 Jahren, in Portugal erst ab 16 Jahren. Angesichts durch Kinder begangene, schwerste Verbrechen wird schnell die Frage aufgeworfen, ob das deutsche Jugendstrafrecht zeitgemäß ist.



Maria
VONALBEDYLL-PETROUTSOU
LVR-Landesjugendamt
Tel 0221 809-4322
maria.vonalbedyll-petroutsou
@lvr.de

1 Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 05. Februar 2004 - 2 BvR 2029/01.

GEGENWÄRTIGE DISKUSSION

So fordert die Deutsche Polizeigewerkschaft schon seit langem durchaus prominent, das Straf-mündigkeitsalter auf 12 Jahre herabzusetzen, wenngleich auch nach Ansicht der Polizeige-werkschaft unter 14-Jährige nicht in eine Jugendstrafanstalt gehören². Polizeibeamt*innen werden – so heißt es dort – in ihrem täglichen Dienst immer häufiger damit konfrontiert, dass nicht nur Jugendliche, sondern schon strafunmündige Kinder unter 14 Jahren kriminelle Taten begehen. Auch gleichlautende Forderungen aus der Politik sind nach entsetzlichen Taten, wie gerade aktuell geschehen, vereinzelt zu vernehmen. Befürworter*innen stützen ihren Stand-punkt vor allem darauf, dass Kinder heute viel früher reif und daher auch früher als strafrech-tlich verantwortlich anzusehen seien. Der zunehmenden Anzahl delinquenter Kinder dürfe die Gesellschaft nicht mit Straflosigkeit begegnen. Um weitere Straftaten zu vermeiden, diene das Jugendstrafrecht auch der positiven Generalprävention.

Was aber von den vorgebrachten Argumenten hält einer Prüfung stand? Zwar ist die Zahl der unter 14-jährigen Tatverdächtigen im vergangenen Jahr deutlich angestiegen, ein Blick in die Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen³ zeigt aber auch, dass im Jahr 2022 keine tatverdächtige Person unter 14 einer sogenannten Straftat gegen das Leben, zum Beispiel Mord, Totschlag oder Tötung auf Verlangen, verdächtigt wurde.

Polizeiliche Kriminalstatistik LAND NORDRHEIN-WESTFALEN **Tatverdächtige insgesamt nach Alter und Geschlecht** **Tabelle 102**
 Zeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022

| Schl.-Zahl | Straftat | Tatverdächtige insg. | unter-21-jährige | | | | | | | | | | | |
|------------|----------------------------|----------------------|------------------|---------------|----------------|-----------------|-----------------|--------|-----------------|-----------------|--------|-----------------|--------|---------|
| | | | Kinder | | | | | | Jugendliche | | | Heranw. | | insg. |
| | | | unter 6 | 6 bis unter 8 | 8 bis unter 10 | 10 bis unter 12 | 12 bis unter 14 | insg. | 14 bis unter 16 | 16 bis unter 18 | insg. | 18 bis unter 21 | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| | Straftaten insgesamt | M. | 357 609 | 280 | 553 | 1 212 | 3 555 | 8 538 | 14 138 | 14 607 | 16 734 | 31 341 | 28 183 | 73 662 |
| | | M. % | 74,22 | 62,08 | 78,00 | 75,84 | 71,37 | 64,64 | 67,49 | 66,40 | 73,17 | 69,85 | 76,69 | 71,62 |
| | | W. | 124 239 | 171 | 156 | 386 | 1 426 | 4 671 | 6 810 | 7 393 | 6 137 | 13 530 | 8 568 | 28 908 |
| | | W. % | 25,78 | 37,92 | 22,00 | 24,16 | 28,63 | 35,36 | 32,51 | 33,60 | 26,83 | 30,15 | 23,31 | 28,18 |
| | | INSG | 481 848 | 451 | 709 | 1 598 | 4 981 | 13 209 | 20 948 | 22 000 | 22 871 | 44 871 | 36 751 | 102 570 |
| | | % | 100,00 | 0,09 | 0,15 | 0,33 | 1,03 | 2,74 | 4,35 | 4,57 | 4,75 | 9,31 | 7,63 | 21,29 |
| 000000 | Straftaten gegen das Leben | M. | 550 | | | | | | | | 13 | 42 | 55 | 93 |
| | | W. | 93 | | | | | | | | 2 | 3 | 5 | 5 |
| | | INSG | 643 | | | | | | | | 15 | 45 | 60 | 98 |

Auszug aus der Polizeilichen Kriminalstatistik 2022: Tatverdächtige nach Alter

Inwieweit die Corona-Pandemie Auswirkungen auf eine Zunahme der durch Kinder und Jugendlichen begangene Straftaten hat, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen. Entgegen der Deliktszunahme im letzten Jahr zeichnet sich im Zehn-jahresvergleich insgesamt eine rückläufigen Tendenz im Bereich der Kinder- und Jugendkri-minalität ab⁴. Sieht sich die Polizei immer häufiger damit konfrontiert, dass strafunmündige Kinder kriminelle Handlungen begehen, lässt sich diese Annahme statistisch nicht belegen.

2 <https://www.dpolg.de/ueber-uns/positionen/herabsetzung-straftmuendigkeitsalter>.
 3 https://polizei.nrw/sites/default/files/2023-02/pks_2022_nordrhein-westfalen_t102.pdf.
 4 *Jugendkriminalität und Jugendgefährdung Lagebild NRW 2021*, abzurufen unter https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2023-02/230119-lagebild_jukrim_2021_.pdf.

Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen im Zehnjahresvergleich (Straftaten insgesamt)

| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|----------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Kinder (ab 8 Jahren) | 1 542 | 1 434 | 1 381 | 1 336 | 1 361 | 1 578 | 1 472 | 1 580 | 1 295 | 1 429 |
| Jugendliche | 6 417 | 6 090 | 6 040 | 6 106 | 6 113 | 6 223 | 5 946 | 6 065 | 5 556 | 5 387 |
| Heranwachsende | 7 881 | 7 633 | 8 050 | 8 155 | 7 772 | 7 301 | 7 016 | 6 849 | 6 545 | 6 300 |

Auszug aus der Polizeilichen Kriminalstatistik 2022: Tatverdächtige im Zehnjahresvergleich

Auch verfährt der generalpräventive Gedanke nicht. Es widerspricht dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts, Jugendliche oder Heranwachsende zum Objekt der Erziehung anderer zu machen. Eine Herabsenkung des Strafmündigkeitsalters verhindert nicht die Begehung von Straftaten, sie hätte lediglich zur Folge, dass sich bislang strafunmündige Kinder einem Gerichtsverfahren und einem möglichen Freiheitsentzug ausgesetzt sehen würden.

Empirisch belegt sind die negativen Wirkungen der Jugendstrafe und des Jugendstrafvollzugs. Durch die kriminologische Sanktionsforschung schon lange gesichert ist, dass Jugenddelinquenz nicht erfolgreich mit härteren Strafen wie Freiheitsentzug bekämpft werden kann. Insbesondere steht ein Freiheitsentzug, je jünger die Tatverdächtigen sind, mit hohen Rückfallquoten in Zusammenhang⁵. So werden in der Regel sieben von zehn jugendlichen Straftätern nach ihrer Entlassung erneut straffällig⁶. Es verwundert daher nicht, dass sich der Forderung nach einer Herabsenkung des Strafmündigkeitsalters kaum Pädagog*innen, Psycholog*innen, Kriminolog*innen oder Jurist*innen anschließen. Auch besteht in der Wissenschaft überwiegend Einigkeit, dass zwar die körperliche Reife heute früher einsetzt, die sittlich-charakterliche Reife jedoch verzögert ist⁷. Kinder und Jugendliche befinden sich in Entwicklung. Nicht ohne Grund ist gemäß § 3 Jugendgerichtsgesetz ein jugendlicher strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Die Tat eines Kindes bleibt nicht sanktionslos, sie darf es auch nicht. Jugendhilferechtliche Maßnahmen können durch das Familiengericht gemäß §§ 1666, 1666a BGB auch ohne oder gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Hierzu gehört beispielsweise die Verpflichtung, öffentliche Hilfen wie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Auch freiheitsentziehende Maßnahmen wie die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung können nach § 1631 b BGB angeordnet werden.

5 https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/Zahlen-Daten-Fakten-Jugendgewalt_Mai_2021.pdf.

6 <https://gefaengnisseelsorge.net/wp-content/uploads/2019/02/Endbericht.pdf>.

7 BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg, 56. Ed., StGB §19 Rn. 22.

MITARBEITER*INNEN

Neue Mitarbeiter*innen im LVR-Landesjugendamt Rheinland



BÄRBEL MERTEN

Seit dem 15. Januar 2023 leite ich im LVR-Dezernat 4 die Abteilung 41.40 »Fallmanagement zur Teilhabeförderung« im Regierungsbezirk Düsseldorf. Ich gehöre zu den langjährigen LVR-Mitarbeitenden. Die letzten sechs Jahre habe ich mich mit Querschnittsaufgaben im Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung beschäftigt. Davor war ich mehr als 20 Jahre mit verschiedenen Aspekten der Eingliederungshilfe im Dezernat Soziales betraut.

Ich freue mich sehr, die soziale Teilhabe von Kindern mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt aktiv mitgestalten zu dürfen. Diese Förderung gehört für mich zu den Grundvoraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben von Anfang an. Hierbei möchte ich meine Kolleginnen und Kollegen bestmöglich unterstützen und begleiten.

Auch ist es mir ein großes Anliegen, den Fallmanagerinnen und Fallmanagern, die rheinlandweit in Außenbüros tätig sind, gute Rahmenbedingungen für ihre hochanspruchsvolle Beratungsaufgabe nach § 106 SGB IX vor Ort zu ermöglichen und die Vernetzung mit der örtlichen Ebene aktiv zu begleiten.

Schon die ersten Wochen in meiner neuen Funktion haben mir gezeigt, wie sehr die Mitarbeitenden des Dezernats 4 mit den vielfältigen Aufgaben rund um die Eingliederungshilfe verbunden sind.

Bärbel MERTEN
Tel 0221 809-4401
baerbel.merten@lvr.de



ANNETT VOLMER

Seit dem 1. April 2023 bin ich in der Abteilung »Jugendämter, Jugendhilfeplanung, Fortbildung, Landesverteilstelle UMF« im Team »Fachberatung ASD« Ansprechpartnerin für die Jugendämter zum Thema »Netzwerkkoordination Kinderschutz«.

Als Diplom Sozialpädagogin bin ich seit 1998 in der Kinder- und Jugendhilfe tätig. Dabei durfte ich unter anderem in einer großen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, im Laufe meiner über zehnjährigen Zugehörigkeit, in stationären, teilstationären und ambulanten Jugendhilfemaßnahmen vielfältige fachliche Erfahrungen sammeln.

Seit 2012 arbeitete ich im Jugendamt der Stadt Bad Honnef im Allgemeinen Sozialen Dienst mit generalisiertem Auftrag und hatte dort seit 2017 die Leitung im Team ASD/PKD übernommen.

Meine zukünftige Aufgabe wird es sein, die Jugendämter beim Auf- und Ausbau der Netzwerke Kinderschutz nach § 9 Landeskinderschutzgesetz zu unterstützen und zu begleiten. Ich freue mich sehr auf die Herausforderung, die »Netzwerkkoordination Kinderschutz« zu beraten und damit die Weiterentwicklung des Kinderschutzes als Gemeinschaftsaufgabe der Netzwerke zu unterstützen.

Annett VOLMER
Tel 0221 809-4325
annett.volmer@lvr.de



AUS DEM LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS

Bericht aus der Sitzung am 16. März 2023

Die Regiestelle des LVR-Programms »Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa« informierte die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses in der Märzsession über die aktuellen Entwicklungen des Programms. Es richtet sich an junge Menschen in Angeboten der Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII). Aufgrund der Nachwirkungen der Covid-19-Pandemie, aber auch wegen des Kriegs in der Ukraine und Personalwechselln bei den Trägern, fanden letztes Jahr nur wenige internationale Begegnungen im Rahmen des Programms statt. Insgesamt wurden eine Jugendbegegnung sowie sechs Vorfahrten von Fachkräften zur Vorbereitung von Jugendbegegnungen durchgeführt.

Um jungen Menschen bei den rheinischen Trägern im Rahmen des Programms wieder das Erleben eines Erinnerungsortes zu ermöglichen, erfolgte eine Kooperation mit der LVR-Gedenkstätte in der Abtei Brauweiler und wurde ein Workshop mit dem Fokus auf »Jugend und Arbeit« in der Abteigeschichte angeboten. Aufgrund der positiven Rückmeldungen der beteiligten Personen wird die Zusammenarbeit mit der LVR-Gedenkstätte im Jahr 2023 weiter ausgebaut.

Die Verwaltung stellte den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses das neue Kompetenzprofil Inklusion vor. Hierbei handelt es sich um einen Qualitätsrahmen zur Qualifikation von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen. Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen können Bildungsträger und Träger von Kindertageseinrichtungen zukünftig diesen Qualifikationsrahmen kostenfrei übernehmen. Ziel ist es, Bildungsträger und Träger von Kindertageseinrichtungen zu unterstützen, Fortbildungsangebote flächendeckend – auch im ländlichen Raum – auszubauen und zugleich einen anerkannten Qualitätsstand in NRW zu schaffen. Das Kompetenzprofil Inklusion wurde von den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe gemeinsam mit Vertreter*innen der Freien Wohlfahrtspflege entwickelt



Ursula
HOLTMANN-SCHNIEDER
Vorsitzende des Landesjugend-
hilfeausschusses Rheinland der
15. Wahlperiode

Weiter wurde der Landesjugendhilfeausschuss über die neuen Angebote für Jugendamtsleitungen unterrichtet. In den letzten Jahren hat es zahlreiche Wechsel bei den Leitungen von rheinischen Jugendämtern gegeben. Oftmals gelingt es den Kommunen nur nach längerer Vakanz, geeignete Kandidat*innen zu finden, häufig können diese nicht für einen längeren Zeitraum gebunden werden. Um neue Jugendamtsleitungen zu unterstützen, bietet die Verwaltung seit 2021 Willkommensgespräche an, in denen die Unterstützungsmöglichkeiten durch das LVR-Landesjugendamt aufgezeigt werden. Außerdem werden Netzwerktreffen, eine Vermittlung von erfahrenen Jugendamtsleitungen als Mentor*innen sowie Hinweise auf interne und externe Fortbildungen angeboten.

20 JAHRE OFFENER GANZTAG IN KÖLN

Austauschforum Schule und Jugendhilfe beim OGS-Träger Netzwerk e.V.

Zur Jubiläumsveranstaltung »20 Jahre Offener Ganztags« hatte der Jugendhilfeträger Netzwerk e.V. – Soziale Dienste und Ökologische Bildung am 24. März 2023 eingeladen. Leitungskräfte von Netzwerk e.V. aus den Bereichen Ganztagspädagogik, Schulsozialarbeit und Inklusionsbegleitung tauschten sich mit Kooperationspartner*innen und Schulleitungen aus über 20 Schulen aus, in denen Netzwerk e.V. die Trägerschaft des Offenen Ganztags innehat.

In ihrer Begrüßungsrede betonte die Aufsichtsratsvorsitzende von Netzwerk e.V. und langjährige Schulleiterin der Katholischen Offenen Ganztagsgrundschule Peter-Lustig, Marianne Marquart, die Bedeutung der engen Kooperation von Schulleitung und Leitung des Offenen Ganztags sowie von Lehrerkollegium und Jugendhilfe-Team. In einer Offenen Ganztagschule müssten unterrichtlicher Bereich und Jugendhilfe unter einem gemeinsamen Dach gesehen werden.

TALKRUNDE MIT EXPERT*INNEN

Der Moderator Sascha Kalupke nahm in einer Talkrunde Expertinnen und Experten, die maßgeblich an der Entwicklung des Offenen Ganztags in den vergangenen zwei Jahrzehnten in Köln und NRW beteiligt waren, mit auf eine Zeitreise.

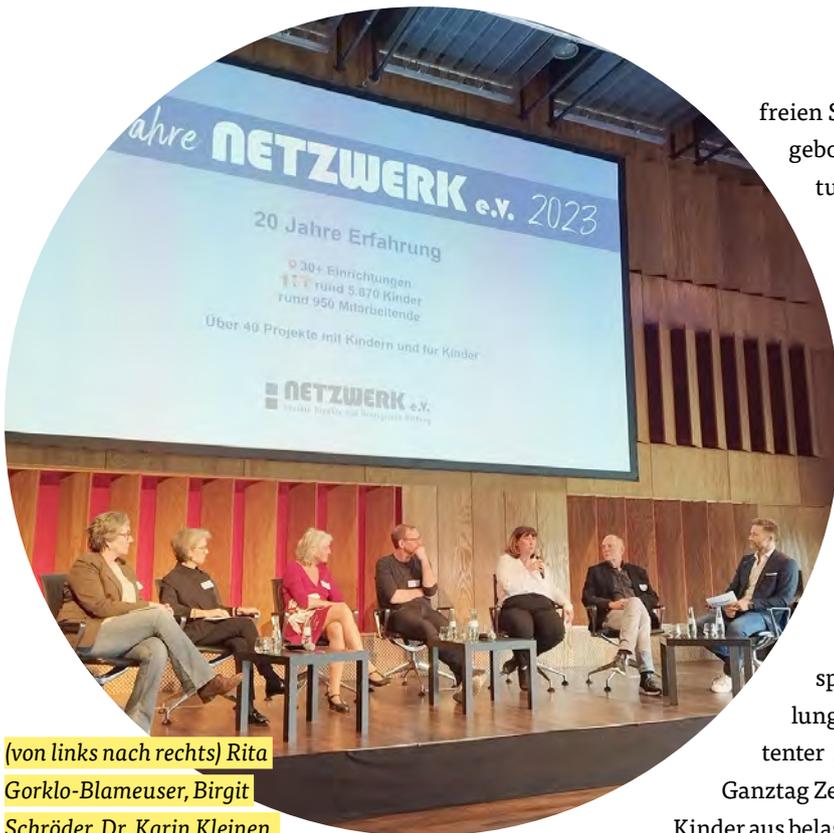
Die Talkgäste berichteten aus ihren Erfahrungen aus den Anfangsjahren des Offenen Ganztags. Strukturen mussten auf Seiten der Verwaltung, in den Schulen und bei den Trägern völlig neu geschaffen und entwickelt werden. Vielerorts habe es an Grundschulen lediglich Angebote im Rahmen einer Übermittagsbetreuung gegeben. Netzwerk e.V. habe seinerzeit in der Zusammenarbeit mit Grundschulen auf Erfahrungen mit dem damaligen Landesprogramm »Gestaltung und Öffnung von Schule (GÖS) zurückgreifen können, zu dem der Vorgängerverein Natur & Kultur e.V. bereits seit Mitte der 1990er Jahre umweltpädagogische Projekte durchführte. Jugendhilfe, Schule und Verwaltung hatten nun die gemeinsame Aufgabe, Strukturen für eine zielführende Zusammenarbeit zu entwickeln.

Die Diskussionen der Anfangsjahre seien aufgrund der gleichzeitigen Schließung der Horte von Befürchtungen der Eltern vor einem damit möglicherweise einhergehenden Qualitätsverlust bei der Kinderbetreuung geprägt worden.

In diesem Zusammenhang erinnerten sich die Podiumsteilnehmer an turbulente Elternabende, an denen bis tief in die Nacht über die einzurichtenden Angebote, die angemessene Versorgung mit dem Mittagessen und die Raumsituation diskutiert wurde. Nach anfänglicher Skepsis sei das Ganztagsangebot dann aber von immer mehr Eltern nachgefragt worden. Die Verzahnung von Lehrer*innen und pädagogischen Fachkräften aus dem Ganztags, die mit ihren ergänzenden Angeboten die Schule zum Erfahrungsort werden ließen, waren Gründe für den Erfolg und das schnelle Wachstum des Modells Offener Ganztags. Dass die Kinder neben dem



Friedhelm MEIER
Netzwerk e.V. – Soziale Dienste
und Ökologische Bildung
Tel 0221-888996-11
friedhelm.meier@netzwerk.koeln



(von links nach rechts) Rita Gorklo-Blameuser, Birgit Schröder, Dr. Karin Kleinen, Volker Zirkel, Regina Reichartz, Friedhelm Meier und Sascha Kalupke beim Talk zur Entwicklung des Offenen Ganztags.

freien Spiel mit ihren Schulfreund*innen viele Förderangebote wahrnehmen konnten, führte zu einer Entlastung der Familien, die nach dem Schultag nicht noch privat Förderangebote oder private Treffen mit anderen Kindern organisieren mussten.

Birgit Schröder, Institut für Soziale Arbeit e.V., Münster, Leiterin des Arbeitsbereichs Jugendhilfe und Schule und des Fachbereichs »Ganztägig Lernen« NRW, erläuterte, dass die Qualität des Offenen Ganztags in den Anfangsjahren oft an der Anzahl und Vielfalt der AG-Angebote am Nachmittag gemessen worden sei. In der pädagogischen Praxis habe sich dann aber immer mehr die Bedeutung gezeigt, die Freispiel und selbstgestaltete Freiräume für die Entwicklung der Kinder haben. Hier gebe es unter fachkompetenter Begleitung durch die Mitarbeitenden im Offenen Ganztag Zeit und Raum für soziales Lernen – insbesondere für Kinder aus belasteten Familienverhältnissen.

Volker Zirkel, Geschäftsführer der Kinder- und Jugendsportschule NRW, konnte sich erinnern, dass sich anfangs viele Sportvereine von den nachmittags stattfindenden AG-Angeboten versprochen, Nachwuchs für den Leistungssport zu gewinnen. Die Kinder- und Jugendsportschule NRW habe ihre Angebote als Kooperationspartnerin von Netzwerk e.V. jedoch von Beginn an als Bildungsauftrag für soziales Lernen gesehen und den Schwerpunkt auf der Freude an Bewegungsangeboten für alle Kinder gelegt.

Regina Reichartz und Friedhelm Meier, Vorstände von Netzwerk e.V., berichteten, dass mit der zunehmenden Anzahl der Kinder auch schnell die administrativen Aufgaben von Netzwerk e.V. als Jugendhilfeträger wuchsen. In Trägerschaft von Netzwerk e.V. nähmen aktuell mehr als 6.000 Kinder an 26 Schulen die vielfältigen Bildungsangebote in verschiedenen Kompetenzbereichen wahr und gestalteten diese dabei aktiv mit. Sie würden zudem täglich mit einer gesunden, zertifizierten Verpflegung versorgt. Die Teams des Jugendhilfeträgers seien inzwischen an fast allen Schulen deutlich größer als die Lehrerkollegien. Im Laufe der Jahre seien sukzessive folgende weiteren Jugendhilfeangebote in den kooperierenden Schulen von Netzwerk e.V. implementiert worden:

- In Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung wurden OGS-Angebote mit Gruppenangeboten im Rahmen von Hilfen zur Erziehung (HzE) gekoppelt.
- Schulsozialarbeit in Trägerschaft von Netzwerk e.V. wurde an Grundschulen in Stadtvierteln mit einem besonders hohen Förderbedarf etabliert.
- Schüler*innen mit Behinderung werden von Inklusionsbegleiter*innen unterstützt. Seit 2014 findet die Begleitung in immer mehr Schulen in Form von Inklusionspools statt. Hier können mehrere Kinder von einem/einer Mitarbeitenden begleitet werden oder auch ein Kind von verschiedenen pädagogischen Mitarbeitenden.
- Außerdem gibt es gezielte Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT).

Angesichts der Breite der Aufgaben für Jugendhilfeträger als Kooperationspartner der Schulen

und der hohen Bedeutung ihrer vielfältigen Bildungsangebote für Kinder im nonformalen und informellen Bereich stellte Dr. Karin Kleinen, LVR-Landesjugendamt Rheinland, Fachreferentin Jugendförderung und Schule, den Begriff der »Kooperativen Ganztagsbildung« in den Raum. Dieser von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden geprägte Begriff sei der Entwicklung der »Offenen Ganztagsschule« hin zu einer ganztägigen (inkluisiven) Bildungseinrichtung, die Schulpädagogik mit Sozial-, Spiel, Kultur, Erlebnis-, und Freizeitpädagogik und diese wiederum mit dem selbstgestalteten und selbstbestimmten Tun der Kinder verbinde, angemessener. Er würde dem umfassenden Angebot der Jugendhilfe den verdienten Tribut zollen und dabei zugleich auch die Schulpädagogik hochhalten und wertschätzen.

Als Stolpersteine auf dem Weg zu einem qualitativ hochwertigen Ganztagsangebot wurden in der Talkrunde fehlende Räumlichkeiten, die Finanzierung des Ganztags und der aktuelle Fachkräftemangel ausgemacht. Durch die rasant gestiegene Nachfrage nach Ganztagsplätzen fehle es in den Schulen neben Gruppenräumen vor allem an ausreichend großen Räumen für die Zubereitung und Einnahme des Mittagessens, an Personal- und Besprechungsräumen für das multiprofessionelle Team.

Rita Gorklo-Blameuser, stellvertretende Leiterin des Amtes für Schulentwicklung der Stadt Köln, verwies darauf, dass die Finanzierung des Offenen Ganztags nicht mehr zeitgemäß sei und allen Trägern künftig eine tarifliche Vergütung der Mitarbeitenden ermöglicht werden müsse. Die Anforderungen und Verantwortung der pädagogischen Mitarbeitenden sei kontinuierlich gestiegen und nicht mehr mit den Anfangsjahren vergleichbar.

Mit Blick auf die kommenden Jahre richten die Expertinnen und Experten den Fokus und die Erwartungen auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026. Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsanspruch inklusive Unterrichtszeit von acht Stunden an allen fünf Wochentagen und in den Ferien vor – vier Wochen dürfen Angebote der Ganztagsförderung maximal ruhen und die Einrichtungen schließen. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs in Form eines Ausführungsgesetzes liege in NRW nunmehr in der Verantwortung des Landes, an dem aktuell gearbeitet werde. Mit einem ersten Entwurf sei nach Dr. Karin Kleinen wohl Ende 2023 / Anfang 2024 zu rechnen.

Für die Zukunft sieht Netzwerk e.V. es als wichtige Aufgabe an, gemeinsam mit seinen Kooperationspartner*innen die im Leitbild verankerte Bildung für nachhaltige Entwicklung als Querschnittsaufgabe in einem kooperativ gestalteten Ganztagsangebot zu etablieren. Hier könne auf gemeinsam entwickelte und bewährte Praxisangebote aufgebaut werden.

Einig waren sich alle Podiumsgäste bei der Einschätzung, dass der Offene Ganztags bei allen aktuell noch offenen Fragen und Problemen im Raum Köln als Erfolgsgeschichte betrachtet werden könne. Die Meilensteine dieser Entwicklung seien nicht zuletzt auf die gute und vertrauensvolle Kooperation der Protagonisten zurückzuführen und ein guter Grund dies anlässlich des diesjährigen Austauschforums angemessen zu feiern!

Zum Abschluss des offiziellen Programms wurde als gelungenes Praxisbeispiel die Entwicklung des Offenen Ganztags und die Implementierung verschiedener Jugendhilfeangebote an der Peter-Lustig-Schule in Form eines Kurzfilms präsentiert. Der Film ist unter [netzwerk.koeln › Schule › 20 Jahre OGS](https://netzwerk.koeln.de/Schule/20JahreOGS) abrufbar.

DIE WÜRDE DES KINDES IST UNANTASTBAR

Ein Blick zurück

Dieses Jahr feiern wir 20-jähriges Bestehen bei MUTABOR und blicken nach vorn – aber auch zurück. Es ist eine lange Tradition in Deutschland, Kindern und Jugendlichen Hilfen zu gewähren, jeweils auf dem Boden der gesetzlichen Regelungen, die wiederum ein Abbild des Zeitgeistes sind. Ich selbst habe bislang 32 Jahre meines Berufslebens der Jugendhilfe gewidmet und möchte folgend eine kleine Zeitreise in die Geschichte der Jugendhilfe unternemen, in der auch viel meiner ganz persönlichen Motivation begründet ist.



Jürgen SELLGE, 1962 in Köln geboren, ist Gründer und geschäftsführender Gesellschafter des freien Jugendhilfeträgers MUTABOR Mensch und Entwicklung gGmbH mit Sitz in Eitorf.

Er ist verheiratet, hat drei erwachsene Kinder und lebt in Buchholz/Westerwald.

Asbacher Str. 33

53783 Eitorf

Tel 02243 845010

www.mutabor-mensch.de

Pressekontakt

Iris WEBER

Pressereferentin

iris.weber@mutabor-mensch.de

Tel 0152 02016441

STETIGER WERTE- UND HALTUNGSWANDEL GEGENÜBER KINDERN

Kinder hart arbeitender Bevölkerung im Mitteleuropäischen Mittelalter sind meist kleine Arbeiter gewesen, denen hohe Belastungen auferlegt wurden. Der Wert eines Kindes wurde von den Eltern an seinem Nutzen auf dem Feld, im Stall oder in der Werkstatt definiert. Kindheit war eine Übergangsphase, die es schnell zu durchlaufen galt, um »groß und stark« zu werden, damit das Kind die Eltern unterstützen und später versorgen konnte. Mit dem Aufkommen der Handwerksstände im 14. Jahrhundert galt es in der neuen Gesellschaftsschicht – dem Mittelstand – Kinder zu Gottesfurcht und Folgsamkeit zu erziehen und »vernünftige und leistungsfähige« Menschen aus ihnen zu machen. Individualität war ein unbekanntes Wort für den arbeitenden Menschen und bestenfalls Königen vorbehalten. Das Kind gehörte den Eltern, die Eltern dem Fürsten, der Fürst dem König, der König unterstand der Kirche und diese dem lieben Gott.

1762 erschien der große Erziehungsroman »Emile« von Jean Jacques Rousseau. Er war einer der ersten, der die Kindheit als etwas ansah, das Eltern und Erwachsene schützend begleiten, aber nicht beeinflussen sollen. Rousseau ging davon aus, dass ein Kind alles in sich trägt und durch spielende Bewegung seine inneren Fähigkeiten selbst entwickelt. Er galt als Vater der antiautoritären Erziehung und hat wesentlichen Einfluss auf die Phase der französischen Revolution und Aufklärung gehabt.

Die industrielle Revolution fraß das Leben der Kinder schnell, sodass 1904 das erste Kinderschutzgesetz in Kraft trat, um die Arbeitsbedingungen von Kindern und Jugendlichen zu regeln. 1922/24 entstand das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, das 1961 in das Gesetz für Jugendwohlfahrt umbenannt wurde. Von 1961 bis 1990 wurde die Jugendhilfe über das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) geregelt. Unter diesem Gesetz bin ich damals in die Jugendhilfe eingestiegen.

Ende der 1960er Jahre und im Kontext der studentischen Protestbewegung und der APO (Außerparlamentarische Opposition) entstand eine zunehmende sozialwissenschaftliche

Aufklärung, die in mehreren Anläufen zu einer Reform des Kinder- und Jugendhilferechts führte, bis 1989/1990 das Kinder- und Jugendhilfegesetz in Kraft trat. Seit Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) gültig, dessen Aufträge und Möglichkeiten derzeit bei freien und öffentlichen Trägern ihre Umsetzung finden.

Würde mein Urgroßvater Paul (geboren 1872) neben mir stehen und ich spräche über die Würde des Kindes mit Thesen wie »Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen«, »einheitliche fachliche Mindeststandards in Jugendämtern anstatt Willkür« oder »interdisziplinäre Netzwerke zum Kinderschutz«, dann würde ich ein großes Fragezeichen auf der Stirn meines Ahnen sehen. Nach einiger Zeit jedoch würde er vielleicht sagen: »Das hätte ich nie für möglich gehalten. Gut, dass ihr es jetzt so machen wollt.«

Es ist ein großer Verdienst der Menschen in unserem Land und darüber hinaus, die Würde des Menschen und des Kindes zu denken und zu fühlen. Dass wir im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz Begriffe wie schützen, stärken, helfen, unterstützen und beteiligen im Munde führen, ist keine Selbstverständlichkeit. Es ist das Ergebnis von jahrelangen Bemühungen, das Selbstverständliche in die Mitte der Gesellschaft und unseres Denkens und Handelns zu holen. Die Absicht der echten Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in die Gestaltung einer Hilfe ist der angestrebte Weg zur Erreichung von Selbstwirksamkeit und Verantwortung.

MEIN WEG IN DIE JUGENDHILFE

Ich war ganz Kind meiner Zeit und wollte aktiv zur Verbesserung unserer Gesellschaft und der Welt beitragen. Mein Optimismus hieß Überzeugung und war sozial- und geisteswissenschaftlich orientiert. Ich wirkte mit an Projekten der sozialen und beruflichen Integration (Inklusion war noch nicht gedacht), ging individualpädagogisch in die Wildnis, entwickelte Modelle selbstverwalteter Jugendzentren und dachte mit zur Schaffung sozialen Wohnraums in alten Fabriken und Kasernen. Nach zehn Jahren verließ ich 1993 dieses Arbeitsfeld und ging in die freie Wirtschaft. Mein rückblickendes Fazit lautete: Wir brauchen mehr kreative Mitbestimmungs- und Entwicklungsorgane in allen Hilfeformen.

DIE GRÜNDUNG VON MUTABOR

Meine Selbstständigkeit hat mich gelehrt, unternehmerisch zu denken und zu handeln. Nach wiederum zehn Jahren kehrte ich in die Jugendhilfe zurück. Ich studierte die Gesetzesnovelle vom Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) ins Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und war angetan von den neuen Chancen, die sich boten. 2003 gründete ich den gemeinnützigen Träger MUTABOR-Mensch & Entwicklung gGmbH mit Sitz in Eitorf, Rhein-Sieg-Kreis, und tat dies nun in dem Selbstbewusstsein eines sozialen Unternehmers mit der Vision, in der Jugendhilfe zum Wohle von jungen Menschen wirksam zu werden.

MEINE MOTIVATION UND WERTE

Meine persönliche Motivation, einen freien Träger der Jugendhilfe zu gründen, waren und sind die heutigen Werte unseres Leitbildes bei MUTABOR, nach denen wir arbeiten.

Veränderung: Leben ist Veränderung, die uns Menschen mitunter vor schwierige Herausforderungen stellt. Dabei Krisen als Chancen zu begreifen und eine förderliche Neugestaltung des Lebens vorzunehmen, das ist unser Programm.

Individualität: Heute ist Individualität ein zentraler Wert, der im Kontext zum Wohle der Gemeinschaft fest verankert ist. Was für ein Paradigmenwandel von gestern bis heute!

Beziehung: Wir sind alle Teil der Gemeinschaft von Familie, Gesellschaft und Welt. Uns ist es wichtig, bei MUTABOR Beziehungsangebote zu schaffen, die wertschätzend und unterstützend sind, so dass junge Menschen eine liebesfähige und verantwortungsvolle Persönlichkeit entwickeln können.

Stabilität: Hierfür wollen wir als verlässlicher Partner sichere Grundlagen für emotionale Stabilität und körperliche Gesundheit bieten.

Wachstum: Wir wünschen dem jungen Menschen ein gutes Wachstum, damit dieser einen motivierten und kreativen Lebenszugang entwickeln kann, den wir miteinander gestalten.

Inklusion: Unsere Haltung und unser Angebot sind dabei inklusiv. Alle Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, sind Teil unserer Gesellschaft. Wir alle besitzen das Recht der gleichwertigen Teilhabe, hierfür treten wir ein.

Glück: Zu guter Letzt führen wir in unserem Jubiläumsjahr 2023 Glück als neuen Wert ein. Der Wunsch des Menschen nach Glück bestimmt unser Leben. Wir können ein paar Stellschrauben drehen, die Glück einladen, wir alle sind darum bemüht. Vor allem gehört es zu den wenigen Dingen, die mehr werden, wenn wir es teilen.

ARMUTSSENSIBILITÄT UND TEILHABE

Ein Thema auch für die Jugendverbandsarbeit

Armutssensibilität – ein wichtiger Baustein gelingender Teilhabe, für den sich die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut bereits langjährig mit Beratungen, Fortbildungen, Arbeitshilfen und Fachöffentlichkeitsarbeit engagiert. Das Bewusstsein für Armutssensibilität als Begriff, Prinzip und Handlungspraxis wächst stetig, sowohl bei den Fachkräften als auch in der Wissenschaft.

Die Bachelorthesis von Johanna Giesa, Bachelor-Absolventin der Sozialen Arbeit, widmet sich dem Thema Armutssensibilität unter dem Titel: »Armutssensibles Arbeiten in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit. Teilhabeförderung von Kindern aus armutsbelasteten Familien im Rhein-Kreis Neuss«. In einem Interview mit Natalie Deissler-Hesse, Koordinationsstelle Kinderarmut, erläutert Johanna Giesa die zentralen Ergebnisse der Studie und wie Jugendämter armutssensibles Arbeiten unterstützen können.

LVR: Frau Giesa, Ihrer Bachelorthesis liegt die Forschungsfrage nach armutssensiblen Maßnahmen in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit und ihren Voraussetzungen zugrunde. Welche Ereignisse oder Erfahrungen haben Ihr Interesse an der Fragestellung geweckt?

Johanna Giesa: Seit acht Jahren engagiere ich mich ehrenamtlich in meiner Kommune im Jugendferienwerk Grevenbroich. Auf der Suche nach neuen Impulsen habe ich an einer Fortbildung der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut zur Stärkung der Teilhabe und Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern teilgenommen. Danach stand fest: Ich möchte mich in meiner Abschlussarbeit noch intensiver mit dem Thema beschäftigen. Darüber hinaus ist Kinderarmut in den Medien und in der Gesellschaft ein fortwährendes Thema. Als ausgebildete Sozialarbeiterin mit dem Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen mich derartige Nachrichten und Studienergebnisse besonders.

LVR: Mithilfe von Expert*innen-Interviews, bezogen auf den Rhein-Kreis Neuss, haben Sie herausgearbeitet, welche armutssensiblen Unterstützungsmöglichkeiten in der Jugendverbandsarbeit bereits vorhanden und welche Rahmenbedingen dafür nötig sind. Außerdem stellt sich die Frage, wo es noch Handlungsbedarf gibt. Wie würden Sie Ihre Forschungsergebnisse zusammenfassen?

Johanna Giesa: Armutssensibilität hat immer den Anspruch, allen Beteiligten stigmatisierungsfreie Begegnungsräume zu ermöglichen, die zudem mit möglichst geringen Kosten verbunden sind. Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit kann Möglichkeiten für Bildung und Teilhabe eröffnen und mit armutssensiblen Maßnahmen die ungleich verteilten Chancen von Kindern im Freizeitbereich aufbrechen.



Johanna GIESA

Natalie DEISSLER-HESSE
LVR-Landesjugendamt
Tel 0221 809-6393
natalie.deissler-hesse@lvr.de

Armutssensibles Arbeiten in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit – Teilhabeförderung von Kindern und Jugendlichen aus armutsbelasteten Familien im Rhein-Kreis Neuss

Forschungsinteresse: Mehr als jedes fünfte Kind wächst in familiärer Armut auf und hat somit für die Freizeitgestaltung nur wenig Geld zur Verfügung. Es ist von Interesse, umfassendes Wissen darüber zu erlangen, wie Jugendverbände Kindern aus armutsbelasteten Familien eine Teilnahme/Teilhabe ermöglichen können.

Forschungsfrage: Welche armutssensiblen Maßnahmen ergeben sich für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit und welche Voraussetzungen benötigt es dafür?

Methodologisch verorteter Forschungsgegenstand: Expert*innen-Wissen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit aus dem Rhein-Kreis Neuss, Kinderarmut und Armutssensibilität.

Material: Audio-Dateien und zugehörige Transkription von vier Expert*innen-Interviews.

Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchung zeigen vielfältige armutssensible Maßnahmen, welche von den Expert*innen als überaus wichtig beschrieben werden. Das Ziel ist die Teilnahme am regulären Bildungs- und Freizeitprogramm für alle Kinder, um so ein chancengerechtes Aufwachsen unabhängig von persönlichen Ressourcen zu ermöglichen. Als zentrale armutssensible Angebote wurden genannt:

- Ein Geschwisterrabatt, bei dem das zweite (oder weitere) Kind(er) einen geringeren Teilnahmebeitrag zahlt.
- Ein solidarischer Teilnahmebeitrag, welcher auf einen selbst gewählten Betrag innerhalb einer vorgegebenen Beitragsspanne abzielt.
- Eine Mitgliedschaft bei einem Verband eröffnet vergünstigte Beiträge.
- Eine Ratenzahlung erlaubt die Aufsplittung des Teilnahmebeitrags.
- Eine Kostenreduzierung/Kostenbefreiung des Teilnahmebeitrags.
- Kostenfreie Angebote inklusiver kostenfreier Verpflegung für alle Kinder.

Hervorzuheben ist die Entlastung beim Akquirieren von Spendengeldern für den Jugendverband beim solidarischen Teilnahmebeitrag. Weiterhin benötigt es personale, zeitliche sowie finanzielle Ressourcen für die Umsetzung der aufgezeigten Angebote und eine armutssensible Haltung der Mitarbeitenden. Jugendämter und die Schulsozialarbeit sind unter anderem wichtige Kooperationspartner für den Kontaktaufbau zur Zielgruppe. Zudem sollten Einrichtungen ein armutssensibles Konzept mit Handlungsleitlinien einführen. Armutssensible Zugänge können beispielsweise durch eine breite Streuung des Angebots über verschiedene Medien, Mehrsprachigkeit und Niedrigschwelligkeit geschaffen werden. Eine Problematik ergibt sich aus den Fördergeldern, welche meistens nicht ausreichen, um armutssensible Maßnahmen zu refinanzieren. Bei den Fördermitteln vom Land und der Kommune ergibt sich zudem eine deutliche Differenz bei der Zeit zwischen Beantragung und Bewilligung.

LVR: Mit Ausnahme der AWO-ISS-Studie bemängeln Sie fehlende Längsschnittstudien zum Thema Kinderarmut in Deutschland. Welche Fragestellungen sollten aus Ihrer Sicht in der aktuellen Forschung besonders berücksichtigt werden und warum?

Johanna Giesa: Neue Längsschnittstudien zum Thema Kinderarmut in Deutschland sollten die Folgen von Kinderarmut, vor allem hinsichtlich der sozialen Teilhabe, multidimensional beleuchten. Durch die Erforschung des Einsatzes und Nutzens der Pauschalbeiträge zur sozialen und kulturellen Teilhabe durch das Bildungs- und Teilhabepaket können Rückschlüsse auf die Teilhabemöglichkeiten und die nötigen Unterstützungsleistungen für Kinder gezogen werden. Es bedarf weiterführender Forschung bezüglich der Anzahl der ehrenamtlichen Personen in Jugendverbänden sowie einer Untersuchung der konkret bestehenden armutssensiblen Angebote und deren Abrufquoten für eine genaue Einschätzung des Feldes.

LVR: Welche Anforderungen lassen sich aus Ihrer Sicht in Bezug auf armutssensibles Arbeiten für Jugendämter und Jugendverbände ableiten?

Johanna Giesa: Es besteht dringender Handlungsbedarf, armutsbelastete Kinder und Jugendliche verstärkt in den Blick zu nehmen. Perspektivisch ist zu diskutieren, wie eine Unterstützung der Profession der Sozialen Arbeit gegenüber der ehrenamtlichen Jugendverbandsarbeit aussehen könnte. Eine Idee ist eine städtische Arbeitsgruppe Armutssensibilität, welche Jugendverbänden beratend und unterstützend zur Seite stehen könnte. Zudem besteht eine grundsätzliche Problematik in der Fördermittellandschaft in Deutschland, denn für Kommunen ist keine

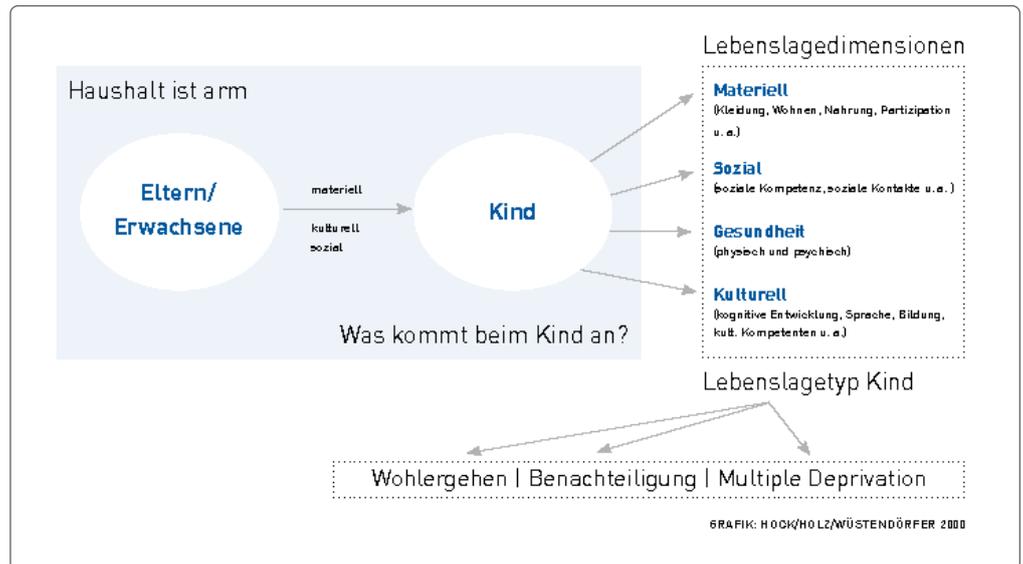
konkrete Höhe der Finanzierung der Kinder- und Jugendförderung gesetzt. Für die Zukunft sollte beispielsweise ein gewisser Prozentsatz des städtischen Haushalts oder eine absolute Summe pro Kind in einer bestimmten Altersklasse festgelegt werden. Die Einführung neuer sozial- und familienpolitischer Konzepte ist erforderlich, um eine materielle und immaterielle Teilhabe aller Kinder in gleichem Maße zu sichern. Besonders fehlt es aktuell an einer prakti-

schen Handreichung für Jugendverbände, welche eine Zusammenschau von Informationen inklusive Best Practice Beispielen bietet. Mein persönliches Ziel ist es, ein solches Konzept zu erarbeiten und Jugendverbänden und sozialen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Nur mit einer Sensibilisierung der Politik und der breiten Öffentlichkeit hat auch die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit die Möglichkeit, durch armutssensible Angebote einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe aller Kinder in gleichem Maße zu leisten.



Es ist vollbracht! Johanna Giesa mit ihrer Bachelor-Thesis



Lebenslagekonzept. Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt (LVR) (Hg.) (2017): Präventionsnetzwerke und Präventionsketten erfolgreich koordinieren. Eine Arbeitshilfe aus dem LVR-Programm „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ im Rheinland. Koordinationsstelle Kinderarmut im LVR-Landesjugendamt Rheinland. Köln: LVR-Druckerei.



PUBLIKATIONEN & REZENSIONEN

Fachliches Handeln zum Wohl von Kindern und Jugendlichen im Kontakt mit »anderer«, fundamentalistischer und radikaler Religiosität und Weltanschauung
Handlungsempfehlungen aufbauend auf zentralen Erkenntnissen des Projekts »Radikal, fundamentalistisch, anders – Fachkräfte im Kontakt (RaFiK)«

Download unter cultures-interactive.de › Veröffentlichungen › Broschüren & Flyer.

FACHLICHES HANDELN ZUM WOHL VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IM KONTEXT MIT »ANDERER«, FUNDAMENTALISTISCHER UND RADIKALER RELIGIOSITÄT UND WELTANSCHAUUNG DEUTSCHES JUGENDINSTITUT

Kommen Fachkräfte in Kontakt mit streng religiösen, auf alternativen Realitäten basierenden oder menschen- und demokratiefeindlichen Überzeugungen, stehen sie vor der oft konflikt-haften Frage, wie sie sich verhalten sollen. Fachkräfte treten hier mit ihrer Beziehungsarbeit in schwer kalkulierbare Wechselwirkungen mit den persönlichen Wahrnehmungen der Betroffenen.

Das Projekt »Radikal, fundamentalistisch, anders – Fachkräfte im Kontakt (RaFiK)« des SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies und des Vereins Cultures Interactive e.V., herausgegeben durch das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI), hat sich der Thematik gewidmet. Dieses Projekt hat analysiert, wie Fachkräfte in ihrer täglichen Arbeit praktische und ethische Herausforderungen im Kontext von Kindeswohl und Religions- und Meinungsfreiheit ausbalancieren und welche Grundorientierungen die Abwägungsprozesse in ihrem fachlichen Handeln beeinflussen. Zudem wurden im Projekt RaFiK Forschungsfragen beantwortet, die sich mit Einstellungen und Handlungsorientierungen von Fachkräften mit verschiedenen Arten von Extremismus und demokratiefeindlichen Milieus beschäftigen. Ein Fokus lag hierbei auf islamisch begründetem Extremismus.

Dazu wurden sechs Fokusgruppen mit Fachkräften aus den Regelstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe, etwa Jugendamt, Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit, Kita und angrenzender Bereiche, wie Schule, gebildet. Ziel war es herauszufinden, wie sich Fachkräfte den religiösen oder politischen Themen annehmen, wie sie ihre eigenen Sichtweisen zur Sprache bringen, wann und wie sie in ihrem Vorgehen auf den Diskurs und die Handlungsansätze von Expertinnen und Experten aus dem Feld Radikalisierungsprävention zurückgreifen. Eine Expertise zu den rechtlichen und ethischen Grundlagen sowie eine Expertise zu pädagogischen Handlungsansätzen haben die Erkenntnisse der Fachkräfteerhebung ergänzt.

Die Ergebnisse sollen der Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe eine Orientierung geben und einen Beitrag leisten zum Brückenbau zwischen Fachkräften bei zivilgesellschaftlichen Trägern im spezialisierten Bereich Radikalisierungsprävention sowie Fachkräften bei Trägern in unterschiedlichen Regelstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe.

Auf insgesamt 175 Seiten werden neben einer Einführung und der Darlegung der Datengrundlage verschiedene Fallkonstellationen behandelt. Zum einen die Aushandlung des Kindeswohls mit Familien, Eltern, Kindern und Jugendlichen mit streng religiösen und islamisch begründeten extremistischen Weltanschauungen. Zum anderen der Kontakt mit weiteren Formen von streng religiösen und extremistischen Weltanschauungen, daneben Konflikte in Gruppen oder mit Personen außerhalb der Familie (multipersonelle Konfliktlagen), Kindeswohlgefährdung im Kontext von Radikalisierung sowie die Kooperation im Dreieck Kinder- und Jugendhilfe, Radikalisierungsprävention/Deradikalisierung und Sicherheitsbehörden. (Susanne Esser, LVR-Landesjugendamt Rheinland)

KINDER UND JUGENDLICHE VOR SEXUALISierter GEWALT SCHÜTZEN

Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. (AJS NRW) hat eine Broschüre veröffentlicht mit dem Ziel Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und Basiswissen für eine stärkende Erziehung zu vermitteln. Neben Inhalten wie der Erläuterung der Begrifflichkeiten und Handlungsstrategien zu Wahrnehmung der Problematik und Unterstützung der Betroffenen wird an verschiedenen Stellen Bezug genommen auf rechtliche Aspekte wie die Regelungen im Landeskinderschutzgesetz NRW und den strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt. Das Anliegen der Broschüre ist es, Tabus abzubauen und Eltern und Erziehende genauso wie pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und andere Vertrauenspersonen bezüglich der Thematik zu sensibilisieren.



Bestellung oder Download unter ajs.nrw › [Materialbestellung](#).

DEMOKRATISCH UND NICHT INDIFFERENT - POSITIONSPAPIER ZUM NEUTRALITÄTSGEBOT IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) hat ein Positionspapier für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt, um angesichts der zunehmenden Konfrontation von Fachkräften und Ehrenamtlichen mit demokratie- und menschenfeindlichen Überzeugungen, Orientierung zu bieten. Thematisiert wird, was das Grundgesetz mit seinem parteipolitischen und religiös-weltanschaulichen Neutralitätsgebot meint, wie die Praxis diese Grundpfeiler einer freiheitlichen Demokratie in ihre Arbeit integrieren kann und Instrumentalisierungen und bewussten Fehlinterpretationen entgegenwirken kann. Neben der ausführlichen Erläuterung des Neutralitätsgebotes gibt das Positionspapier auch konkrete Handlungshinweise im Hinblick auf den Bildungsauftrag des SGB VIII.



Abrufbar auf agj.de › [Positionen](#) › [Aktuell](#).

Veranstaltungen: Online-Katalog & aktuelle Termine



Alle Veranstaltungen des LVR-Landesjugendamts Rheinland finden Sie stets aktuell in unserem Online-Katalog. Diesen erreichen Sie über jugend.lvr.de › [Fortbildungen](#) › [Online-Veranstaltungskatalog](#). Sortiert nach Themenbereichen können Sie dort durch unser Angebot stöbern.

Auf aktuell anstehende Veranstaltungen machen wir auf unserer Seite »Aktuelle Termine« aufmerksam. Diese erreichen Sie unter jugend.lvr.de › [Fortbildungen](#) › [Aktuelle Termine](#).

Informationen und Unterstützung zum Anmeldeverfahren erhalten Sie in der [Zentralen Fortbildungsstelle](#) unter 0221 809-4016 oder -4017 sowie via E-Mail an fobi-jugend@lvr.de.

Jugendhilfereport! Jetzt im Digital-Abo beziehbar

SO GEHT'S: Unter lvr.de › [Jugend](#) › [Aktuelles und Service](#) › [Publikationen](#) › [Jugendhilfe-Report](#) › [Abonnement](#) können Sie sich für das kostenlose Online-Abonnement anmelden. Falls Sie die Papierversion auf dem Postweg nicht mehr benötigen, wären wir für eine kurze Info an jugendhilfereport@lvr.de dankbar.



© romarong (145708999) - stock.adobe.com

IMPRESSUM

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland (LVR), LVR-Landesjugendamt Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, www.lvr.de

Verantwortlich: Knut Dannat, LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

Redaktion: Regine Tintner (rt) (verantwortlich), Tel 0221 809-4024, regine.tintner@lvr.de; Sandra Rostock (sr), Tel 0221 809-4018, sandra.rostock@lvr.de

Texte, Manuskripte an: LVR-Landesjugendamt Rheinland, Jugendhilfe-Report, Regine Tintner, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, regine.tintner@lvr.de

Titel/Gestaltung: Thomas Nowakowski, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Druck/Verarbeitung: reha GmbH, Dudweilerstraße 72, 66111 Saarbrücken

Erscheinungsweise: 4 x jährlich, kostenlos

Auflage: 6 000 Stück

Im Internet: jugend.lvr.de › [Aktuelles und Service](#) › [Publikationen](#). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Bei unverlangt eingesandten Manuskripten besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Außerdem behalten wir uns Kürzungen der eingesandten Beiträge vor. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.





DAS LEBEN DES
BODI

EINE FORSCHUNGSREISE
INS FRÜHE MITTELALTER
23. 3. – 15. 10. 2023

TICKETS.LMB.LVR.DE

Gefördert durch:

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



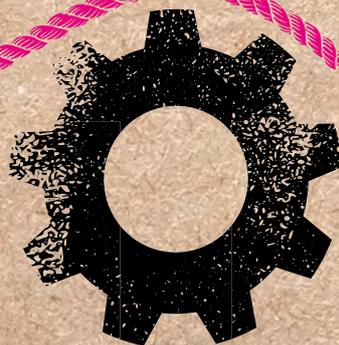
Bildungspartnerin:





LVR-Industriemuseum
KRAFTWERK ERMEN & ENGELS

prob kapiert?



31.3. bis 22.10.2023

**DIE NEUE MITMACH-AUSSTELLUNG
FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND FAMILIEN**

Engels-Platz 2, 51766 Engelskirchen



LVR 
Qualität für Menschen